BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1926. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Nochmals zum „Abbau der öffentlichen Lasten."

Von Dr. Wendorff, Staatsminister a. D.

In Nr. 8 des Bank-Archivs vom 15. Januar d. J. wird in einem Aufsatz unter dem obigen Stichwort an der öffentlichen Finanzwirtschaft des Reiches, der Länder und Gemeinden eine Kritik geübt, der man nur in weitestem Umfang beitreten kann. Die Ueberspannung der Staatsverwaltung und ihres Aufgabenbereiches verursacht einen so hohen Finanzbedarf, daß er für das Wirtschaftsleben und den Steuerzahler nicht länger tragbar erscheint. Die Verwendung der Steuereingänge für Zwecke der öffentlichen Verwaltung kann auch als wirtschaftlich nicht mehr angesehen werden. Während in dem Haushalt des Reiches für 1925 auf die Aufwendungen für persönliche Bezüge aller Art 62,51 pCt. entfallen und nur 37,49 pCt. für sächliche und allgemeine Zwecke ausgegeben werden können, stellt sich dies Verhältnis für das Haushaltsjahr 1926 in Preußen noch wesentlich ungünstiger. Von den dauernden Ausgaben, die nach Abzug der großen durchlaufenden Posten auf rund 1 760 Mill. M angenommen werden, müssen aufgewendet werden:

Für persönliche Bezüge der Beamten, Angestellten und Staatsverwaltungsarbeiter .	1 094,50 Mill. M	
für Ruhegehaltsgelder, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge u. a.	213,50 „ „	
Im ganzen also	1 308,— Mill. M	= 74,3 pCt.
für sächliche Verwaltungsausgaben	226,90 „ „	= 12,9 pCt.
und an allgemeinen Ausgaben und Ausgaben für Sachzwecke	225,— „ „	= 12,8 pCt.

Während also im Reiche auf die sächlichen und allgemeinen Ausgaben 37,49 pCt. des Gesamtbetrages an Ausgaben entfallen, ist es in Preußen nur möglich, ein Viertel der gesamten Ausgaben für Sachzwecke zu verwenden. Die Notwendigkeit größerer Ersparnisse liegt somit auf der Hand. Sie sind nicht auf dem Wege eines schematischen Beamtenabbaues oder gar der Herabsetzung der Gehälter und sonstigen Bezüge zu erreichen, sondern nur auf dem Wege des Abbaues der sachlichen Aufgaben, der Einschränkung der staatlichen Zuständigkeit, d. h. auf dem Wege durchgreifender Verwaltungsreformen und in längeren Zeiträumen möglich. Immerhin wird eine Vereinfachung der staatlichen Verwaltung auf einzelnen Gebieten auch verhältnismäßig schneller durchzuführen sein. Mit Recht wird a. a. O. auf die Möglichkeit der Vereinigung des Reichsarbeits-Ministeriums mit dem Reichswirtschafts-Ministerium hingewiesen; ebenso gut ist die Verschmelzung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Reichswirtschafts-Ministerium angängig. Die Landwirtschaft stellt einen wenn auch wichtigen Teil der Gesamtwirtschaft dar und gehört infolgedessen zum Reichswirtschafts-Ministerium. In der Vorkriegszeit wurden die Landwirtschaftsbelange des Reiches, die infolge mangelnden Verwaltungsunterbaus nicht annähernd so umfangreich und bedeutungsvoll sind als die Aufgaben der Landwirtschafts-Ministerien der Länder, beim Staats-Sekretariat des Innern bearbeitet und erforderten einen ganz geringen Aufwand an Personal und Kosten. Auch heute würden die Aufgaben des Landwirtschafts-Ministeriums von einer verhältnismäßig kleinen Abteilung des Reichswirtschafts-Ministeriums bearbeitet werden können und damit manche unnötige Reibung und manche Doppelarbeit vermieden werden, die jetzt von den Landwirtschafts-Ministerien des Reiches und der Länder geleistet wird. Es erscheint weiterhin zweifelhaft, ob die großen Kosten eines selbständigen Reichsverkehrs-Ministeriums sachlich gerechtfertigt sind, nachdem das wichtigste Aufgabengebiet dieses Ministeriums, die Reichseisenbahn, aus der Reichsverwaltung herausgelöst und auf Grund des Dawes-Gutachtens selbständig gemacht worden ist. Die Verwaltung der Reichswasserstraßen dürfte den großen Apparat des Reichsverkehrs-Ministeriums nicht rechtfertigen, vorausgesetzt, daß der bisherige Zustand aufrecht erhalten, und die örtliche Verwaltung der Reichswasserstraßen weiterhin von den Ländern geführt wird. Das Verlangen des Reiches, sich eine eigene Wasserverwaltung in den örtlichen und provinziellen Behörden zu schaffen, ist weder sachlich berechtigt, noch finanziell tragbar. Eine solche Reichsverwaltung würde ein Uebermaß an Kosten erfordern, da neben den neuen Reichsverwaltungsbehörden die Wasserbehörden der Länder bestehen bleiben müssen, um ihre wichtigen Aufgaben in der Verwaltung der Wasserläufe 2. und 3. Ordnung, der Wasserstraßen von nicht allgemeinem Verkehrsinteresse und für die Wahrnehmung der wichtigen Landeskulturbelange durchzuführen. Es müßte also bei der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes verbleiben, der sich, von einzelnen örtlichen Reibungsmöglichkeiten abgesehen, durchaus bewährt hat.

Auch in Preußen könnte eine Verringerung der Zahl der Ministerien ohne weiteres und ohne Schaden vorgenommen werden. So ist es möglich, die Geschäfte des Preußischen Minister-Präsidenten mit der Wahrnehmung eines anderen Fachministeriums zu verbinden, wie es bereits vom Februar 1919 bis November 1921 der Fall war. Ohne die Bedeutung der Stellung und des Aufgabenkreises des Preußischen Minister-Präsidenten unter-

schätzen zu wollen, kann sein Tätigkeitsgebiet als ein voll beschäftigendes nicht angesehen werden. Es wäre ferner zu erwägen, ob das Preußische Wohlfahrts-Ministerium auf die Dauer aufrecht erhalten werden soll, oder ob es nicht vielmehr möglich wäre, seine Obliegenheiten auf andere Preußische Ministerien zu verteilen; sachlich würden keine Bedenken bestehen, z. B. die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Städtischen Siedlung dem Landwirtschafts-Ministerium, die Fragen der Medizinal-Verwaltung und -Polizei dem Kultus-Ministerium und dem Preußischen Ministerium des Innern zuzuteilen, während die Aufgaben der Wohlfahrtspflege bei der bevorstehenden großen Verwaltungsreform zweckmäßigerweise auf die Provinzialverwaltung zu übertragen wären. Die Wohnungszwangsbewirtschaftung, die heute einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Wohlfahrts-Ministeriums ausmacht, wird ohnehin in absehbarer Zeit beseitigt werden können.

Außerdem erscheint eine Verringerung der Aufwendungen für die Parlamente des Reiches und der Länder durchaus möglich. Der Reichstag, der vor der Neuordnung noch nicht 400 Mitglieder zählte, wird auch jetzt ohne Schaden weniger als 550 Abgeordnete zählen können. Die angekündigte Reform des Reichswahlrechts scheint sich auch nach dieser Richtung hin zu bewegen, und die Verringerung der Abgeordnetenziffer dadurch herbeiführen zu wollen, daß die Zahl der für die Wahl eines Abgeordneten erforderlichen Stimmen von 60 000 auf 70 000 erhöht wird. Dadurch würde eine Verringerung der Zahl der Abgeordneten um 1/6 eintreten. Bei der bevorstehenden Beratung der Wahlrechtsvorlage wird zu prüfen sein, ob nicht eine weitere Ermäßigung der Abgeordneten-Ziffer ohne sachliche Schädigung möglich ist, indem die entsprechende Ziffer von 60 000 auf 80 000 Wählerstimmen erhöht wird. Auf demselben Wege wird Preußen und werden andere deutsche Länder die Zahl ihrer Landtagsabgeordneten vermindern müssen. In Preußen zählt der Landtag zur Zeit 450 Abgeordnete, während vor dem Kriege die Zahl kleiner war und das Gebiet des Landes Preußen leider durch den Vertrag von Verssilles um 13 pCt. seiner Fläche verkleinert ist. In Preußen entfällt ein Abgeordneter auf 40 000 Stimmen, und es muß hier eine Angleichung an die Verhältnisse im Reiche herbeigeführt werden. Dadurch kann bei Zugrundelegung einer Wahlziffer von 60 000 Stimmen die Abgeordnetenzahl um 33⅓ pCt. auf 300, bei 70 000 Wählerstimmen um 42 pCt. auf 260 ermäßigt werden. Wird außerdem die Sitzungsdauer der Parlamente abgekürzt, die Aufwendungsentschädigung an die Abgeordneten nur für die Sitzungsdauer bewilligt, so können in Reich und Ländern Millionen erspart werden.

Was die Preußische Verwaltungsreform angeht, die durch die Denkschrift des Preußischen Innen-Ministers angekündigt ist, so scheint sie durch Verminderung der Instanzen und weitgehende Dezentralisation den richtigen Weg zu beschreiten, der unter Stärkung der Selbstverwaltung geeignet ist, erhebliche Staatsmittel zu ersparen. Dazu wird die Beseitigung einer Mittelinstanz in der Preußischen Verwaltung erforderlich sein und als solche kommt der Regierungs-Präsident in Betracht. Allerdings wird die Beseitigung dieser Instanz nur möglich sein unter gleichzeitiger Stärkung und Vergrößerung der Kreise, der Land- und Stadtgemeinden, auf die wesentliche Teile der Zuständigkeiten des Regierungs-Präsidenten übertragen werden müssen, da es selbstverständlich unmöglich ist, diese Zuständigkeiten auf den Ober-Präsidenten zu übertragen, und damit die näheren Zusammenhänge der Verwaltung mit den Verwalteten zu erschweren. Eine Beseitigung der Ober-Präsidenten, unter Beibehaltung der Regierungs-Präsidenten, würde eine Stärkung der Zentralinstanzen notwendig machen und damit eine Verzögerung in der Verwaltung herbeiführen, die gerade im Sinne der Wirtschaft unter allen Umständen vermieden werden muß. Die Ober-Präsidenten werden ihrerseits bisherige Zuständigkeiten der Minister bekommen und dadurch die notwendige Entlastung der Zentrale und die Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden.

Daß neben der Verwaltungsreform ein Umbau und Abbau unserer Steuern notwendig ist, wird erfreulicherweise in zunehmendem Maße und weiteren Kreisen anerkannt, als es noch bei der Steuergesetzgebung des verflossenen Sommers der Fall war. Auch weitere Kreise der Wirtschaft, die sich der Verabschiedung der Steuergesetzentwürfe nicht in genügendem Maße versagt haben, sind zu der Erkenntnis gelangt, daß der beschrittene Weg nicht richtig gewesen, und die steuerliche Belastung unter keinen Umständen auf die Dauer tragbar ist. Der Finanzminister des Reiches hat sich in seiner grundsätzlichen Einführungsrede bei der Vorlage des Reichshaushalts zu ähnlichen Aeußerungen bekannt und auch der Finanzminister des größten deutschen Landes, Preußen, hat sich dahin ausgesprochen, daß die steuerliche Entlastung der Wirtschaft nicht länger aufgeschoben werden darf. Wenn in diesem Zusammenhange in dem erwähnten Aufsatz in Nr. 8 dieser Zeitschrift die Forderung erhoben wird, daß die Steuerfreiheit der in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe aufgehoben werden müsse, so erscheint die Forderung in dieser Allgemeinheit mindestens einseitig. Die Frage der Steuerfreiheit oder der Besteuerung dieser Betriebe ist bei der Beratung und Verabschiedung der Steuergesetzesvorlagen des verflossenen Sommers eingehend behandelt worden, und die Aufhebung der Steuerfreiheit sowohl vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat als der Mehrheit des Reichstages verneint worden. Und dies mit vollem Recht. Soweit es sich um die Versorgungsbetriebe handelt, welche die lebenswichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen sollen, würde eine Besteuerung vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus unberechtigt und untragbar sein. Gas, Wasser, Elektrizität, der Betrieb von Straßenbahnen und öffentlichen Häfen sind Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand, die von der Besteuerung zum großen Teil befreit bleiben müssen. Vollständig steuerfrei sind sie auch heute nicht und es ist nicht zutreffend, daß diese öffentlichen Betriebe „zu den inneren öffentlichen Lasten nicht beitragen" und auch „für die Aufbringung der äußeren Lasten (Reparationszahlungen) so gut wie ausfallen". Tatsächlich zahlen derartige öffentliche Versorgungsbetriebe Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer und sind auch für diejenigen Leistungen umsatzsteuerpflichtig, die nicht mit dem eigentlichen Betriebe verbunden sind, sondern nebenher aufgebracht werden. So zahlen beispielsweise kommunale Elektrizitätswerke Umsatzsteuer für alle außerhalb des eigentlichen Betriebes liegenden Leistungen, wie Installation, Verkäufe von Altmaterial u. ä. Auch für die Zwecke der Industriebelastung aus dem Industriebelastungsgesetz sind diese Betriebe aufbringungspflichtig. Richtig ist es, daß sie nicht körperschaftssteuerpflichtig sind und keine Kapitalverkehrs- und Ertragssteuer zahlen. Diese Steuern könnten in der überwiegenden Zahl der Fälle nur durch erhöhte Tarife aufgebracht werden, welche gerade für die deutsche Wirtschaft, für Handel, Industrie und Landwirtschaft (Ueberlandzentrale!) untragbar wären. Soweit aber ein Gewinn erzielt wird, kommt er in vollem Umfange der Allgemeinheit zugute. Wenn diese Betriebe zu Reichssteuern herangezogen und die Einnahmen der Länder und Gemeinden beeinträchtigt werden, so müßten neue Steuerquellen erschlossen werden oder das Reich höhere Ueberweisungen aus anderen steuerlichen Quellen vornehmen und somit Einbußen an seinem steuerlichen Aufkommen erleiden. Das Mittel der Besteuerung der in öffentlicher Hand befindlichen Versorgungsbetriebe kann somit als ein taugliches nicht angesehen werden.*)

---

*) Anmerkung der Schriftleitung: Wir können nicht umhin, in dieser grundsätzlichen Frage uns zu einer völlig entgegengesetzten Ansicht als der des Herrn Verfassers zu bekennen. Steuerliche Vergünstigungen gegenüber werbenden Betrieben der öffentlichen Hand sind dort, wo solche Betriebe im Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsunternehmungen stehen, schon aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Moral zu verwerfen, ganz abgesehen davon, daß sie naturgemäß den Ertrag der aus der konkurrierenden Privatwirtschaft gezogenen Steuerleistungen mindern. Die Sonder-

Ein durchschlagender Erfolg kann nur in dem Abbau der staatlichen Aufgaben und der entsprechenden Verringerung des steuerlichen Bedarfs von Reich und Ländern für diese Zwecke gefunden werden. Hier heißt es aber schnell zu handeln, da Gefahr im Verzuge ist.

Das Registerpfand.

Von **Leopold Merzbach,** Frankfurt a. M.

Obgleich das BGB. für die Mobiliarverpfändung nur das Faustpfand kennt, hat sich die Sicherheitsübereignung als praktische Notwendigkeit im Kreditverkehr eingebürgert. Im Jahre 1910 fanden jedoch schon im Deutschen Handelstag in Berlin eingehende Debatten darüber statt, ob statt der Sicherheitsübereignung ein Registerpfand eingeführt werden sollte. Die überwiegende Mehrzahl der Handelskammern sprach sich damals dagegen aus, ebenso bei Behandlung auf dem Juristentag die Mehrheit der Juristen. Inzwischen hat sich immer mehr die Sicherheitsübereignung zu der für die Kreditabgabe üblichen Form nicht nur im inneren Verkehr, sondern auch in demjenigen mit dem Ausland entwickelt.

Bei zahlreichen Fallimenten während der letzten Krise war nicht nur das Anlagekapital, sondern auch das Betriebskapital an einzelne hierdurch gedeckte Gläubiger übereignet worden, während den ungedeckten Gläubigern oft keine nennenswerten Aktiven übrig blieben.

Im Frühjahr des Jahres 1925 sind deswegen die Vereine Creditreform vorstellig geworden, daß Uebereignungen oder Verpfändungen von Sachgütern einer Publizität unterliegen sollten, weil durch deren Mangel der Glaube an eine unbelastet vorhandene Warenmenge irrtümlich entsteht, und Gläubiger dadurch geschädigt werden. In gleichem Sinne, nur unter einigen Modifikationen, ist der Zentralverband des Deutschen Großhandels auf den Plan getreten. Von dem Reichstagsabgeordneten K e i n a t h und einigen Abgeordneten wurde nunmehr ein Initiativ-Antrag auf gesetzliche Regelung des Registerpfandes beim Reichstag eingebracht.

In diesem Artikel soll die Wirkung des Registerpfandes und die der Sicherheitsübereignung lediglich vom kaufmännischen, nicht vom juristischen Standpunkt, untersucht werden. Die Untersuchung muß dahin gehen, daß die Lage vom Gesichtspunkt der einzelnen Interessenten aus, sowie von dem der Gesamtheit, erörtert wird.

Zunächst sei die Frage behandelt vom Standpunkt des g e d e c k t e n G l ä u b i g e r s. Das Faustpfand ist für den Wirtschaftsverkehr ungeeignet, weil es Uebergabe von Besitz und Eigentum an den Gläubiger bedingt. Infolgedessen wurde in der Praxis nach einem anderen Weg gesucht, und dieser in der Sicherheitsübereignung gefunden. Sie ist in ihren vervollkommneten Formen und durch die vom Reichsgericht sanktionierte Rechtsprechung zu einem unantastbaren Instrument geworden. Für den gedeckten Gläubiger ist sie vorteilhafter als das registrierte Pfand, die Mobiliarhypothek, weil sie bezüglich der Verwertung der Sicherheit und ihrer Geltendmachung gegenüber Konkurs und Zwangsvollstreckung Dritter nicht an die für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen gebunden ist.

Die Mobiliarhypothek, für die Propaganda gemacht wird, kann sich auf S a c h g e s a m t h e i t e n, sowie auf e i n z e l n e Sachgüter erstrecken. Hier entsteht die Frage, was unter Sachgesamtheiten zu verstehen ist. Sind Forderungen eingeschlossen, soll sogar das gesamte Betriebskapital erfaßt werden? Ist das der Fall, so ergeben sich mannigfache Kollisionen mit anderen Interessenten. Die I m m o b i l i a r hypothek auf einen Gewerbebetrieb schließt in verschiedenen Fällen mobile Güter wie Maschinen, Einrichtungsgegenstände, lebendes und totes Inventar ein. In welcher Weise soll alsdann die Auseinandersetzung zwischen dem Immobil- und dem Mobiliarhypothek-Gläubiger erfolgen? Es wäre ferner denkbar, daß bei Gesamtsachverpfändung gewisse bevorrechtigte Forderungen allgemein den Vorrang vor ihr haben. Angestelltenverbände beispielsweise streben danach, daß die Forderungen für Gehälter und Löhne jeder Gesamtsachverpfändung im Range vorgehen sollen. Der Fiskus könnte vielleicht ein gleiches Recht für seine Steuerforderungen beanspruchen. Wird dieses oder ähnliches zum Gesetz, so ist für den durch Sachgesamtheitsverpfändung gedeckten Gläubiger die Situation minder klar als sie im Rechtszustand der Sicherheitsübereignung ist, weil diese ein unantastbares Pfandrecht auf bestimmte, genau gekennzeichnete Mobilien darstellt.

Wenn nicht der Geschäftsverkehr völlig unmöglich gemacht werden soll, so muß dem Schuldner auch bei der Sachgesamtheitsverpfändung die Veräußerung einzelner Sachgüter gestattet sein. In der Praxis wird sich daraus ergeben, daß der schwachwerdende Schuldner, ganz gewiß aber der dolose, zunächst die wertvollen Güter veräußert, so daß bei einem Zusammenbruch dem gedeckten Gläubiger nur die minderwertigeren, zur Deckung nicht ausreichenden, übrig bleiben. Für diesen bedeutet die Sicherheitsübereignung ein Spezialpfand an ausgesuchten wertvollen Objekten mit Kontrollmöglichkeiten, während bei einer Mobiliarhypothek auf Sachgesamtheiten eine dauernde Kontrolle unmöglich ist, da der Schuldner, um sein Geschäft aufrecht zu erhalten, das Recht der Veräußerung ohne vorherige Mitteilung an den Gläubiger haben muß.

Sollte sich jedoch die Mobiliarhypothek nicht auf Sachgesamtheiten, sondern auf einzelne Sachgüter erstrecken, so besteht der bereits erwähnte Nachteil bei der Geltendmachung der Rechte für den gedeckten Gläubiger, da er an die Bestimmungen des Pfandrechts gebunden ist. Außerdem ergeben sich noch Schwierigkeiten und erhebliche Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß der Registrierungspflicht. Soll beispielsweise die Beleihung eines Konossements nur bei einer öffentlichen Registrierung gültig sein? Das würde den Importhandel aufs schwerste benachteiligen. Soll ferner, falls auf eine Bestellung Vorauszahlung gemacht wird, ein dem Käufer gegenüber dem Lieferanten zustehendes Pfandrecht auf die im Fabrikationsprozeß befindliche Ware nur im Registrierungsfalle gültig sein? Soll allgemein die Registrierung konstitutive oder deklaratorische Wirkung haben? Ueber all diese Fragen gehen die Meinungen selbst der die Registrierung befürwortenden Sachverständigen durchaus auseinander.

Es ist aber zuzugeben, daß u n g e d e c k t e G l ä u b i g e r durch den der Sicherheitsübereignung anhaftenden Mangel an Publizität öfters in verwerflicher Weise geschädigt worden sind. Würden durch das Registrierpfand Schiebungen und Begünstigungen einzelner tatsächlich unmöglich gemacht, so müßte dessen Einführung trotz der obigen gewichtigen Bedenken befürwortet werden. Diese Wirkung wird aber nicht eintreten, denn es ist ein untaugliches und auch für den ungedeckten Gläubiger nachteiliges Mittel. Zunächst müßte dann auch der E i g e n t u m s v o r b e h a l t registriert werden, damit nicht das Vorhandensein großer Warenmengen im Betriebslokal des Abnehmers eine Täuschung über seine Kreditfähigkeit hervorruft. Dem widersetzt sich aber eine ganze Anzahl von Gewerben. Selbst der Registrierzwang des Eigentumsvorbehaltes würde aber auch noch nicht eine Täuschung ganz ausschließen, denn auch andere Rechtsvorgänge, beispielsweise die kommissionsweise Ueberlassung von Waren, können zu falschen Schlüssen über die Höhe der unbelasteten Aktiven und demnach zur Ueberschätzung der Kreditfähigkeit führen.

In der Praxis des täglichen Verkehrs gar türmen sich die Schwierigkeiten für den Warenlieferanten. Vor allem müßte jedermann das Register offen stehen, b e v o r er den Verkauf der Waren abschließt, um ihm ein Urteil über die Bonität des Abnehmers zu ermöglichen. Ein Reisender müßte also an einem Platze mit Aufwand eines

behandlung der sogenannten Versorgungsbetriebe ist schon um deswillen grundsätzlich bedenklich, weil sie die Gefahr einer Ausweitung dieses nicht sehr scharfen Begriffs in sich schließt. Ob die in solchen Betrieben erzielten Gewinne in vollem Umfang der Allgemeinheit zugute kommen, hängt durchaus von ihrer Verwendung in jedem konkreten Einzelfalle ab.

großen Zeitverlustes erst feststellen, ob die Reihe der zu besuchenden Kunden eine Mobiliarhypothek errichtet hat oder nicht. Die Frage etwa bei persönlichem Besuch zu stellen, ob das der Fall ist, dürfte äußerst peinlich sein, zumal bei Kunden, die ein gewisses standing haben. Gerade aber diese kommen in Betracht, denn erfahrungsgemäß verliert man nicht an als schwach bekannten Schuldnern, sondern an denjenigen, die man für gut hält, die aber schwach werden. Der Abschluß großer geschäftlicher Transaktionen vollzieht sich heute selten auf dem Wege persönlichen Verkehrs, sondern erfolgt meistens per Draht. In diesem Falle sind die notwendigen Recherchen ganz gewiß nicht durchführbar. Wäre das aber alles möglich, dann wäre immer noch kein genügender Schutz für den Lieferanten vorhanden. In der Zeitspanne zwischen Verkaufsabschluß und Lieferung der Ware kann ein Registriereintrag erfolgen. Soll dem Lieferanten ein Rücktrittsrecht alsdann zustehen? Das würde eine ungeheure Unsicherheit in den Geschäftsverkehr bringen. Erfolgt nun gar der Eintrag zwischen Lieferung und Bezahlung der Ware, so kommt der ungedeckte Gläubiger leicht zu größerem Schaden als unter dem jetzigen Rechtszustand, weil er, infolge Einsicht in das Register, das im Zeitpunkt der Lieferung noch keine hypothekarische Belastung aufweisen konnte, zu einer größeren Krediteinräumung veranlaßt worden ist.

Bei Sachgesamtheitsverpfändung vermehrt der an zweiter Stelle kommende Gläubiger durch seine Warenlieferung den materiellen Wert der erstrangigen Hypothek, während für ihn, bei Wertverminderung der verpfändeten Objekte, trotz hypothekarischen Eintrags, ein Ausfall entstehen kann.

Vom Standpunkt des Schuldners aus gesehen, ist es zweifelhaft, ob eine auf ihr Ansehen bedachte Firma überhaupt das Odium einer hypothekarischen Belastung ihres Mobiliarbesitzes auf sich nehmen wird.

Auch technisch ist für den Schuldner das Verfahren ein äußerst schwieriges. Handelt es sich nicht um einen Eintrag von Sachgesamtheiten, sondern um Belastung eines variablen Warenbestandes, dann müßte bei jedem einzelnen Wechsel in demselben eine Eintragung in das Register erfolgen.

Die Registerpflicht würde außerdem den Nachteil für den Schuldner haben, daß er, nachdem einmal eine hypothekarische Belastung erfolgt ist, auch einen in anbetracht seiner Verhältnisse gerechtfertigten Kredit nicht erhalten wird. Das wird zu einem Mangel an Betriebskapital bei ihm führen. Wird dagegen eingewendet, daß es gerade der Zweck des Registers ist, zu weit gehende Kreditabgabe zu verhindern, so muß daran erinnert werden, daß manches Unternehmen durch eine großzügige Kreditgabe aus Schwierigkeiten gerettet, und dadurch der Gesamtheit der Gläubiger Verlust erspart worden ist.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, müssen die Kosten des für die Registrierung erforderlichen komplizierten Apparates die Warenpreise verteuern.

Die obligatorische Registrierung muß ferner eine Verlangsamung des Verkehrs in Waren zur Folge haben, deren verminderte Umlaufsgeschwindigkeit heute schon eine Teilursache der Krise ist.

Auch vom geldpolitischen Standpunkt aus ist das Registerpfand nicht zu befürworten. Der Kreditverkehr, insbesondere der mit dem Ausland, hat sich nun einmal an die Form der Sicherheitsübereignung gewöhnt. Eine Aenderung dieser Form würde namentlich — das betont die dafür besonders kompetente Hamburger Handelskammer — im Verkehr mit dem Ausland zu Schwierigkeiten führen.

Es ist angeregt worden, die Sicherheitsübereignung in ihrer jetzigen Form nur dann für wirksam zu erklären, wenn sie mit einer neuen Kreditgabe oder mit einer Verlängerung einer bereits bestehenden verknüpft ist. Bei einer neuen Kreditgabe fließt dem schuldnerischen Unternehmen gegen die verpfändeten Warenbestände Geld zu. Das bedeutet, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die Hingabe eines wertvollen Gutes gegen ein minder wertvolles. Wäre das nicht der Fall, so hätten Bankgläubiger nicht bei Verpfändung selbst großer Warenbestände bei einem Teil ihrer Forderungen Ausfälle gehabt. Werden selbst Objekte in einem die Forderung übersteigenden Wertmaße zur Sicherung übereignet, so fließt ja der bei der Veräußerung erzielte Ueberschuß der Masse, also der Gesamtheit der ungedeckten Gläubiger, zu. Vorsorge müßte allerdings alsdann getroffen werden, daß eine übermäßige Deckung nicht zu einer Verschleuderung des Pfandes seitens des Gläubigers führen darf. Es kann aber zu einer Benachteiligung für die Menge der Gläubiger führen, wenn ein einzelner in Kenntnis einer beim Schuldner sich vorbereitenden Bonitätsverschlechterung sich nachträglich für eine bereits bestehende Forderung Sicherheit geben läßt. Will man das, wie vorgeschlagen, vermeiden, dadurch, daß die Sicherheit außer bei einer neuen Kreditgabe nur bei einer Verlängerung eines abgelaufenen Kreditvertrages Gültigkeit haben soll, so entsteht ein geldpolitischer Nachteil: In der Praris wird alsdann jeder Kreditvertrag nur auf ganz kurze Kündigungsfrist gestellt werden, eine für den Schuldner höchst gefährliche Bedingung.

Schließlich entstehen auch verwaltungstechnische Nachteile. Es müßte eine neue Behörde gebildet oder eine bestehende mit erweiterten Aufgaben belastet werden. Das würde den berechtigterweise geforderten Abbau des Verwaltungsapparates verhindern.

Daß heute das Registerpfand erneut trotz vor 15 Jahren erfolgter Ablehnung gefordert wird, ist eine Folge der augenblicklichen Wirtschaftslage. Anormale Zustände sollten aber nicht zu einer Gesetzesänderung führen. Zudem würde die Registereintragung eine verspätete Maßnahme sein, denn die Mehrzahl der zu einer Inanspruchnahme eines Blankokredits nicht berechtigten Schuldner haben zweifelsohne bereits ihren Mobiliarbesitz verpfändet. Mit dieser Tatsache muß jeder Kreditgeber rechnen; andernfalls hat er nicht die nötige Vorsicht walten lassen.

Die Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels betont zur Begründung ihrer Forderung, daß der wesentliche Teil der heutigen Krise eine Kreditkrise sei. Es ist keine akademische Erörterung, wenn dieser Voraussetzung widersprochen wird, weil die falsche Prämisse zu falschen praktischen Konsequenzen führen muß. Wir befinden uns in einer Produktionskrise, der wir Herr werden müssen durch Rationalisierung, durch Zusammenlegung von Betrieben. Soweit flüssiges Kapital zur Umstellung notwendig ist, kann nach guten kaufmännischen Grundsätzen dafür nicht Kredit in Anspruch genommen werden, sondern durch Abstoßung überflüssiger und unrentabler Produktionsstätten muß Kapital hereinkommen, oder das Kapital muß durch Beteiligung weiterer Kreise beschafft werden.

Wir befinden uns in einer Absatzkrise, verursacht durch die Kaufkraftsminderung der in- und ausländischen Bevölkerung. Sie wird gesteigert durch den aufs schärfste getriebenen Zollkrieg. Die so entstandene Verlangsamung der Warenveräußerung zwingt die Unternehmer zur Beschaffung flüssiger Mittel, zur Verpfändung ihrer Bestände. Diese Absatzschwierigkeiten werden aber, wie dargelegt worden ist, durch das Instrument des Registerpfands noch vermehrt.

Wir befinden uns in einer Finanzkrise, die insofern bereits behoben ist, als zur Zeit Geld auf kurze Termine und gegen allererste Sicherheit in reichlichem Maße, sowie zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen, erhältlich ist. Es mangelt nur an Angebot von langfristigem, nicht im allerhöchsten Grade gesicherten Kredit, d. h. nichts anderes, als daß wir uns noch in einer Vertrauenskrise befinden. Diese aber wird verschärft, wenn man an bestehenden Wirtschaftsformen rüttelt.

Die Kreditkrise, von der die Großhandels-Denkschrift spricht, basiert also in ihrem Keim auf mangelndem Vertrauen. Hier muß deshalb der Hebel angesetzt werden. Jede Inpfandgabe mobiler Kapitalsicherheiten in irgendeiner Form müßte von dem Verpfändenden in ein obligatorisch zu führendes Buch eingetragen werden.

Eine unwahre Auskunft über Nichtvorhandensein eines Buches oder falsche Eintragungen in demselben müßten mit schweren Strafen belegt werden. Fraglos entsteht eine psychologische Hemmung, einen falschen Eintrag in ein derartiges, gewissermaßen feierliches Geschäftsbuch zu machen. Zum mindesten wird dadurch erschwert, daß ein Schuldner Objekte doppelt verpfändet.

Die in vielen Fällen bei Zahlungsschwierigkeiten zu Tage tretende Ungerechtigkeit verlangt — das ist der gesunde Kern in der wiederholt zitierten Denkschrift des Großhandels — tatsächlich ein Einschreiten. Die Mißstände werden aber durch das vorgeschlagene Registerpfand nicht behoben. Dieses ist vielmehr, wie dargelegt, ein untaugliches Mittel und hat nicht nur für die beteiligten Interessenten, sondern auch für die Allgemeinheit unerwünschte Folgen.

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Verbesserung wird zweifelsohne auch einen großen Teil der Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen. Mit Verbesserungen von Formen und Einrichtungen dürfte das wohl überhaupt kaum möglich sein. Es ist vielmehr notwendig, daß die durch den Krieg und die Inflation verwilderten Wirtschaftssitten sich wieder bessern und die Geschäftsmoral sich wieder zur Höhe der vor dem Krieg gültigem hinaufentwickelt.

Kredit und Wirtschaftskrise.

Eine Darstellung in Leitsätzen von Prof. Dr. **W. Prion**, Berlin.

Zugleich ein Beitrag zur Frage des „Kapitalmangels".

Vormerkung:

Das Thema lautet: Kredit und Wirtschaftskrise. Nicht Wirtschaftskrise schlechthin; diese kann von vielen Seiten betrachtet werden. Die Betonung liegt auf Kredit. Spiethoff, der ausgezeichnete Kenner des Krisenproblems, hat nachgewiesen, daß in jeder Krise, die in der kapitalistischen Wirtschaftsweise entsteht, der Kredit eine Rolle, meist die entscheidende Rolle spielt. In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist diese Rolle — so glaube ich — eine ganz besondere. Nicht in dem Sinne, daß die Ursachen der Krise im Kredit zu suchen sind. Diese liegen klar zu tage — man pflegt sie nur zu leicht zu übersehen —: verlorener Krieg, Opfer an Menschen, Verluste an Land und Vermögen, Schädigung der Produktionseinrichtungen, der Absatzmärkte. Ursachen sind weiter: der Ruhrkrieg mit den falschen Abwehrmaßnahmen, die Reparationserpressungen: die Inflation. — Die Krise ist letzten Endes eine Krise des gesamten volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsapparates; die Störungen machen sich — in der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung — im Gelde, im Geldeinkommen und in den Preisen (also in der Kaufkraft), schließlich im Geldkapital, im Kredit bemerkbar. Man kann daher sagen: die gegenwärtige Krise findet ihren sinnvollsten Ausdruck im Kredit. Daher die Betonung Kredit, was im einzelnen nachzuweisen ist.

I. Kapitalmarkt.

1. Kapital in dem hier gebrauchten Sinne ist: Erwerbsvermögen, ausgedrückt in einer (abstrakten) Geldsumme. Die Unternehmungen verzeichnen dieses Kapital auf der rechten Seite der Bilanz als Eigenkapital (Kapital schlechthin, Aktienkapital, Stammkapital) und als Schulden (Hypotheken, Obligationen, Darlehen, Lieferanten-Bankkredit, Anzahlungen). Der entstehende oder entstandene Gewinn ist Eigenkapital, solange er nicht auf die Teilhaber verteilt ist. Schulden sind fremdes Kapital, auch Leihkapital genannt. Die leihweise Ueberlassung von Kapital ist Kredit. Zur dauernden Nutzung (5—30 Jahre) überlassenes Kapital ist langfristiger, bis zu 6—12 Monaten rückzahlbare Schulden ist kurzfristiger Kredit.

Auf der linken Seite der Bilanz macht die Unternehmung die Aufwendungen ersichtlich, die aus dem Kapital erfolgt sind und den zukünftigen Produktionsperioden dienen (die einzelnen Vermögensbestandteile im betriebswirtschaftlichen Sinne, die Produktionsmittel oder das Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne: Grundstücke, Maschinen, Vorräte, u. a. m.).

Das typische Finanzierungsbild einer Industrieunternehmung stellte sich vor dem Kriege wie folgt:

A. Bilanz per 31. Dezember 1913*).

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA	RM
Anlagen	65	65	Kapital	50
Betrieb			Reserven	10
Waren	12	12	Gewinn	6
Kasse	5	5	Obligation = lang	20
Debitoren . . .	18	18	Kreditoren = kurz	4
	100	100		100

Anmerkung: Mit 80 langfristigen Mitteln (Kapital, Reserven, Obligationen) sind die gesamten Anlagen und die Hälfte der Betriebsmittel finanziert. Etwa ein Drittel der Kreditoren hat in der Kasse Deckung, der Rest in Waren und Debitoren. Der Gewinn ist 10 pCt. des Kapitals nach Abführung von 1 in die Reserve. Den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Rentabilität, der Liquidität sowie der Sicherheit ist genügend Rechnung getragen.

2. Die Inflation (1914—1923), insbesondere die große von 1923, hat die Geldeinkommen der Bevölkerung zum gesteigerten Konsum, das Geldkapital — unter Ausschaltung der Kreditvermittlung: Banken — zur unmittelbaren Anlage in Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, sowie zu Produktionserweiterungen (Flucht in die Sachwerte) getrieben. Nur ein Teil hat die Geldform beibehalten: Kauf von Devisen, ein anderer Teil ist den Kapitalpapieren mit Sachwertcharakter — Aktien — zugeflossen. Im übrigen hat die Geldentwertung das Geld und die Geldforderungen vernichtet, gleichzeitig die Schuldner entschuldet. Entscheidend: Ende der Inflation ist Geld als Bestandteil des Unternehmungsvermögens (linke Seite der Bilanz) und Geldkapital, das zur Ausleihung bereit steht, nicht mehr vorhanden.

B. Bilanz per 31. Dezember 1923
in Papiermark

AKTIVA	Stück	M	PASSIVA		
Anlagen alt .	65	65[1])	Kapital alt . .	60[1])	
Zugänge . .	25	1200[2])	Erhöhung . .	640[2])	700[1])
			Reserven alt .	10[1])	
Betrieb			Erhöhung . .	73[1])	83[1])
Waren . . .	15	15000[4])	Gewinn . . .		1300[4])
Kasse . . .	—	300[4])	Obligationen alt		20[1])
Debitoren .	2	2100[4])	Kreditoren . .		4000[4])
		?			?

Anmerkung: Die Zahlen sind weder addierbar, noch vergleichbar. Mengenmäßig haben die Anlagen Zugänge aufzuweisen, sind die Warenbestände nach anfänglicher Erschöpfung wieder aufgefüllt worden. Das Kapital und die Reserven haben eine nominelle Erhöhung erfahren.

---

*) Da die Aufstellung der Jahresbilanz von einer Reihe von betriebspolitischen Zwecken beeinflußt wird (Erfolgsermittlung, Konjunktur, Dividendenpolitik, Steuern) so kann diese in Wirklichkeit nur mit Vorbehalt für die Veranschaulichung der Finanzierung verwendet werden. Das Schema soll nur das Grundsätzliche zeigen.

[1]) = Millionen.
[2]) = Milliarden.
[3]) = Billionen.
[4]) = Billiarden.

C. Bilanz per 1. Januar 1924
Goldmark-Eröffnungsbilanz

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA		
Anlagen . .	90	70	Kapital 10 : 1 . .	70	
			Reserven . . .	8	EM 78
Betrieb			Gewinn für 1924 kalkuliert mit 7 = 10 %		
Waren .	15	12			
Kasse . .	—	—			
Debitoren	2	2	Obligationen lang Aufwertung . .	2	
			Kreditoren kurz .	4	FM 6
		84			84

Anmerkung: Der Umstellung mußte der zukünftige Ertrag (Ertragswert) zugrunde gelegt werden: hier Gewinn kalkuliert mit 7 = 10 pCt. kapitalisiert ergibt Kapital 70. In Wirklichkeit ist, da die Schätzung des zukünftigen Gewinns unmöglich war, von der Substanz ausgegangen: 90 Stück Anlagen und 15 Stück Waren. Infolge „vorsichtiger" Bewertung sind die mengenmäßig erhöhten Anlagen unter ihrem „Gold-Anschaffungswert", aber höher als 1913 (70 gegen 65) bilanziert, die Waren mit „stillen" Reserven 15 Stück statt Tagespreis 17 nur mit 12 eingesetzt worden. Entscheidend: von den Betriebsmitteln sind Kasse, Debitoren auf 2 zusammengeschrumpft; Kredite konnten nur noch 4 beschafft werden.

3. Nach der Stabilisierung entsteht für die Wiederingangsetzung der Betriebe (Ruhrkampf): Instandhaltung, Verbesserung, Umstellung von unzweckmäßigen Inflationsinvestierungen, Ersatzanschaffungen, Neuanlagen, sowie für Ankauf von Rohstoffen, Auslegung von Löhnen, ein großer Bedarf an baren Mitteln, an Kapital in Geldform, in der Hauptsache Kapital für langfristige Zwecke: Eigenkapital, Aktienkapital, Hypotheken, Obligationen, daneben auch Bedarf an kurzfristigem Kredit, an sich entsprechend dem Umfange in der Vorkriegsfinanzierung.

4. Kapital entsteht aus ersparten Einkommensteilen, in der Regel in Form des Geldes verfügbar. Die jährliche Neubildung von Kapital (Anlage suchende Geldkapitalien) ist für 1924 und 1925 mit 3 bzw. 4 Milliarden Mark (1913: 8½ Milliarden Mark) zu veranschlagen. Der nach erfolgter Stabilisation (Goldmarkbilanz C) auf einmal zum Durchbruch kommende Kapitalbedarf (siehe 3) überschreitet im Anfang und im weiteren Verlauf die nur allmählich und schwach in Gang kommende Neubildung von Kapital. Die Folgen sind: der Bedarf an Kapital übersteigt bei weitem das Angebot, hohe Zinssätze am Kapitalmarkt — dem Markt für langfristige Leihkapitalien —, Darniederliegen der Emissionen, Rückgang der Aktienkurse wegen Beschaffung von Mitteln durch Verkauf von Effekten. Die Krise drückt sich in Kapitalmangel, in einer Kapitalnot aus.

5. Der anfänglich sehr hohe Kapitalmarktzinssatz hält die Betriebe von der Aufnahme langfristigen Kapitals zurück. Auf der anderen Seite reizt selbst der hohe Zinssatz das verfügbare Kapital nicht zur langfristigen Anlage, weil den Kapitalbesitzern das Resiko angesichts der Krisenlage zu groß erscheint. Das Neukapital vermeidet die altgewohnte Anlage — Zurückhaltung am Hypothekenmarkt, Fernhalten vom Aktien- und Obligationenmarkt, auch wegen Ertragslosigkeit zahlreicher Aktiengesellschaften —. Es bildet jetzt einen wesentlichen Bestandteil der schnell steigenden Sparkasseneinlagen und Depositengelder der Banken.

II. Geldmarkt.

1. Von Anfang 1924—31. Oktober 1925 haben die fremden Gelder zugenommen: bei den Sparkassen auf 2,3 Milliarden Mark, bei 88 Banken auf 5,4 Milliarden Mark, bei 20 öffentlichen Kreditinstituten auf 2,6 Milliarden Mark, bei 14 Girozentralen auf 1,3 Milliarden Mark, beim Postscheckamt auf 500 Millionen Mark. Darin sind nicht nur enthalten: Kassenbestände der Einzelwirtschaften, also eigentliche Depositen- und Giroguthaben, sondern auch Erlöse aus Auslandsanleihen, Guthaben von Ausländern, öffentliche Gelder, sowie endlich vorübergehend untergebrachte Sparkapitalien (siehe I Abschnitt 5). Da auch letztere in der Regel mit kurzfristiger Kündigung versehen sind, können die Kreditinstitute die gesamten Geldkapitalien nur kurzfristig ausleihen.

2. Die Bevorzugung der Ausleihung am Geldmarkt der Börse ist auf die kurzfristige Dauer, die größtmögliche Sicherheit und auf die pünktliche Rückzahlung zurückzuführen. Das ansteigende Angebot von kurzfristigen Leihkapitalien ruft ein Sinken der Zinssätze von ursprünglich 10 pCt. pro Tag auf 10 pCt. pro Jahr hervor; Ende Dezember 1925: tägliches Geld 6½ pCt., Ultimo-Geld 10 pCt., Privatdiskontsatz 6³/₈ pCt. Ein weiteres Merkmal der Krise ist: (gegenüber der Kapitalnot am Kapitalmarkt) eine große Geldflüssigkeit am Geldmarkt. (Anfang Januar 1926 soll zum ersten Male seit 1914 wieder deutsches Kapital kurzfristig im Ausland angelegt worden sein.) Zur Flüssigkeit des Geldmarktes hat die zeitweilige Ueberfülle der Finanzkassen in erheblichem Maße beigetragen.

3. Da die Betriebe nicht über die Unterlagen für den Börsenkreditverkehr verfügen, in der Hauptsache auch nicht kurzfristige Kredite, sondern langfristiges Kapital benötigen, so kommt ihnen die Flüssigkeit des Geldmarktes unmitelbar nur wenig zugute. Dennoch hat eine Kreditgewährung in erheblichem Ausmaß stattgefunden: bis Ende 1925 bei der Reichsbank etwa 2,0 Milliarden Mark, Kreditbanken 3,0 Milliarden Mark, öffentliche Kreditinstitute 2,0 Milliarden Mark. Wirkung: die Zuführung von Kredit hat die Betriebe wieder in Gang gebracht, zum Teil die Kapitalbildung der nächsten und ferneren Zeit eskomptiert, gleichzeitig durch Vermehrung der Kaufkraft (Währungskredite der Rentenbank und Reichsbank) aber auch die Preise gesteigert bzw. hochgehalten. Banktechnisch: erhebliche Beträge der ausstehenden Kredite sind, da sie langfristig verwendet worden sind, als eingefroren anzusehen. Sie unterscheiden sich von den früheren „langfristigen" Industriekrediten dadurch, daß sie z. Zt. nicht durch das Emissionsgeschäft (Ausgabe von Aktien und Obligationen) ablösbar sind. Betriebsfinanziell: kurzfristige Kredite um jeden Preis, (Kosten, Form, Quelle: Wechselakzepte, Lieferanten-, Bank-, Auslandskredite) sind zur Finanzierung, d. h. zur Kapitalbeschaffung verwendet worden. Die Folge ist: Illiquidität der Betriebe, Zahlungsstockungen, Konzernauflösungen, Stützungen und Unterstützungen, Geschäftsaufsichten und Konkurse.

D. Bilanz per 31. Dezember 1925

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA	
Anlagen . . .	90	70	Kapital	70
Zugänge . . .	12	10	Reserven.	8
	102	80		78
Betriebe			Gewinn statt 7 nur .	2
Waren . . .	15	12		EM 80
Zugänge . .	6	8	Obligationen alt lang	2
	21	20	Kreditoren kurz 4	
Kasse			Zugang . . . 34	FM 38
Zugänge . .		1		
Debitoren 7				
Zugänge 17	-	19		
		120		120

Anmerkung: Die Anlagen haben eine weitere Vermehrung um 10 erfahren (Umstellung), für Waren (einschließlich aufgewandter Löhne), Kasse und Debitoren

(Absatz gegen Kredit) mußten 8 + 1 + 17 = 26 beschafft werden. Insgesamt waren also erforderlich: 36, die bilanzmäßig mit 2 durch den entstandenen Gewinn, mit 34 durch kurzfristige Kreditoren aufgebracht worden sind. Die Kreditoren sind jetzt je zur Hälfte durch Waren und Debitoren gedeckt (1913 zu 50 pCt. durch Kasse). Der Betrieb ist zahlungsunfähig.

4. Das Ergebnis ist: große Nachfrage nach langfristigem Leihkapital, demgegenüber Kapitalbildung anfänglich schwach, später erholt und Zurückhaltung des Anlage suchenden Kapitals — Ueberfluß an kurzfristigen Leihkapitalien am Geldmarkt, Finanzierung der Betriebe mit kurzfristigen Krediten. Das Ziel muß sein: die Wiederherstellung des Kapitalmarktes. Hierzu sind folgende Mittel versucht worden: die Wiederaufrichtung des Privatdiskontgeschäftes sollte eine Brücke vom Geldmarkt zum Kapitalmarkt schlagen: unmöglich, so lange die Akzepte — Privatdiskonten — nicht durch Aktien und Obligationen abgelöst werden —; Neuordnung der Anlage öffentlicher Gelder, indem Teile dem Kapitalmarkt langfristig zur Verfügung gestellt werden —; Kreditverteilung an Landwirtschaft, Handwerk mit allen Mängeln behördlicher Vermittlung und hoher Kosten.

Zu beachten ist, daß tatsächlich die Betriebe den Kapitalbedarf mehr oder weniger gedeckt haben, allerdings in der nicht zutreffenden Form: kurzfristige Kredite, statt langfristiger Beteiligung oder Schulden. Für die weitere Entwicklung ist bedeutsam, daß es daher mehr auf die Umformung der Kredite, nicht mehr so sehr auf die Beschaffung neuen Kapitals ankommt.

III. Krisenheilung.

1. Der Kapitalmangel zwingt zur rationellen Bewirtschaftung des vorhandenen Geldkapitals. Zweckmäßige Organisation des Banksystems: Arbeitsteilung zwischen Kreditbanken, Girozentralen und öffentlichen Banken ist notwendig. Verringerung der Zahl der Bankstellen (Häufung an einzelnen Orten), der Betriebskosten und der Zinsspanne nicht minder. Die Kreditgewährung darf nicht mehr nach der Höhe des toten Vermögens, sondern muß nach dem Umsatz und Ertrag, Rentabilität des Betriebes und nach volkswirtschaftlicher Nützlichkeit erfolgen. Der genossenschaftliche Zusammenschluß der Kreditnehmer ist zu fördern. Ob das Zusammengehen der mittleren und kleineren Betriebe nach dem Muster von Industrieschaften (Sachsen) Erfolg verspricht, ist wegen der Schwierigkeit der Wertbemessung und Haftung zweifelhaft.

2. Worauf es ankommt, ist: die Pflege der Kapitalneubildung. Die heutigen Einkommen sind im Verhältnis zu den Preisen geringer als früher, oder dasselbe: die Preise sind zu hoch. Dazu kommt: die Minderung des verfügbaren Einkommens durch hohe Steuerlasten. Dieser Zustand ist der Ausdruck für die durch die Inflation verursachte und durch die Stabilisation bloßgelegte Verarmung des deutschen Volkes. Es ist daher ein Irrtum, schlechthin zu sagen: es fehlt an Geld gleich Umlaufsmitteln. Richtig ist: es fehlt an Geld gleich Einkommen, gleich Möglichkeit, zu sparen; die Kapitalbildung ist erschwert, weil die Preise zu hoch sind. Die Absatzstockung ist der andere Ausdruck für den Kapitalmangel, für die fehlende Kaufkraft. Da Kapital nur aus Einkommensüberschüssen, aus Sparen vom Einkommen möglich ist, ist eine bessere Anpassung der Einkommen an die Preise oder die Preise an die Einkommen anzustreben.

3. Mit der Stabilisierung der Mark ist in etwa auch das aus der Inflation entstandene ungünstige Verhältnis zwischen Preisstand und Einkommenshöhe stabilisiert worden. Der sofortigen Angleichung stand ein aufgeblähter Produktionsapparat (Zwischenglieder, Arbeitsleistung und veraltete Verfahren) im Wege; die natürliche Anpassung durch eine scharfe Krise verhinderte die Kreditgewährung der Rentenbank und die liberale Kreditpolitik der Reichsmark im ersten Viertel 1924. Die Hinausschiebung der Krise war jedoch als das kleinere Uebel anzusehen, gegenüber einer sofortigen Kreditsperre, die den vollständigen Zusammenbruch der Betriebe (Ruhrkampf) herbeigeführt hätte. Zu bemängeln ist nur, daß die Wirkung auf die Preise weder rechtzeitig, noch überhaupt richtig erkannt worden ist: die Betriebe sogar in dem Glauben waren, daß sie einer echten Konjunktur entgegengehen werden. Die Kreditkontingentierung ist so lange am Platze, als die Kreditnehmer noch zu sehr spekulativ eingestellt sind, d. h. Kredite ohne Rücksicht auf die Kosten und Gewißheit der Rückzahlungsmöglichkeit aufnehmen. Eine Ermäßigung des Diskontsatzes kommt erst dann in Betracht, wenn bei aufgehobener Kontingentierung die Kreditansprüche im ganzen zurückgehen, oder zum mindesten keine Zunahme erfahren*).

4. Während die Reichsbank eine anfängliche scharfe, später etwas gemilderte Kreditkontingentierung durchführt, strömen ab Mitte 1924 bis Ende 1925 ausländische Kredite in Höhe von etwa 3 Milliarden Mark in die deutsche Volkswirtschaft ein. Für ihre Beurteilung kommt eine Reihe von Gesichtspunkten in Betracht.

A. Währungspolitisch: die vor dem Kriege aus den Auslandskrediten unverzüglich folgende Einfuhr von Waren und ihre Rückwirkung auf die Preise wurde 1925 durch folgende Umstände behindert: 1. die Auslandskredite sind zum größten Teil in Noten umgewandelt und zur Auffüllung langfristigen Betriebskapitals verwendet worden; 2. die Wareneinfuhr ist zwar erheblich gewesen (Passivität der Handelsbilanz), aber ein großer Teil ist zusätzlich konsumiert worden (Bananen); 3. mehr als Milliarde Mark wird von der Reichsbank als Gold- und Devisenreserve zurückgehalten, wofür Waren nicht eingeströmt sind; 4. die Verwendung der Auslandskredite ist nicht nur in öffentlichen Betrieben (Kommunen), sondern auch vielfach in privaten Unternehmungen nicht produktiv erfolgt (Ausgabe für Versuche, Verbesserungen und Umstellungen, die einen Erfolg nicht gehabt haben). Insgesamt: durch die Umwandlung der Auslandskredite in Mark ist eine Zusatzkaufkraft entstanden, die die Preise gesteigert hat. Die Auslandskredite haben inflationistisch gewirkt. Jedoch: die aus der Ingangsetzung der Produktion entstandenen Güter müssen später auf die Senkung der Preise hinwirken, zumal wenn die weitere Zufuhr von Krediten aufhört. Darauf muß auch die Politik der Reichsbank eingestellt sein.

B. Wirtschaftlich: die Auslandskredite haben den Unternehmungen Kapital geliefert, die Betriebe in Gang gesetzt, den Arbeitern Beschäftigung gegeben, die notwendigen Umstellungen ermöglicht. Sie haben den Kapitalmarkt entlastet, dem Geldmarkt neue Mittel zugeführt, die Zinssätze ermäßigt. Ihre allmähliche Tilgung durch Gewinnung eigenen Kapitals ist in die Wege geleitet.

C. Betriebswirtschaftlich: die hohen Zinskosten bilden eine schwere Last; sie steigern die Preise oder zehren den Gewinn auf. Die Kurzfristigkeit der Kredite erhöht die Schwierigkeit der Betriebsführung; die Rückzahlung erfordert Sicherstellung von Devisen, die die Reichsbank nicht gegen Kredit geben kann. Die betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten bilden einen Schutzwall gegen uferloses Einströmen weiterer Kredite, treiben zugleich zur Verschärfung der Krise.

D. Volkswirtschaftlich: die Zinsen wie auch die Rückzahlung des Kapitals können nur aus dem Mehrexport deutscher Waren (Leistungen) erfolgen. Die Ueberschwemmung des Weltmarktes mit deutschen Industrieerzeugnissen ruft Gegenmaßnahmen (Zölle) her-

*) Wird vom Reichsbankpräsidenten zur Begründung der Diskontermäßigung von 9 pCt. auf 8 pCt., die am 12. Januar 1926 erfolgt ist, in Aussicht gestellt.

vor. Nicht außer acht zu lassen sind die Zukunftslasten aus dem Dawesplan: ab 1925 jährlich 2½ Milliarden Mark, deren Transferierung ebenfalls nur durch Mehrexport möglich ist. Dieser setzt im Inlande niedrige Preise und Löhne voraus, wenn nicht deutsche Spezialarbeit zu lohnenden Preisen am Weltmarkt Absatz findet. Nimmt man dazu noch die europäische Verschuldung an Amerika, so müssen sich Riesenströme europäischer Waren nach Amerika ergießen — oder Amerika muß seine Kapitalien prolongieren und auch die Zinsen fortgesetzt in den Schuldnerländern anlegen. Diese Fragen sind auf der zukünftigen Weltwirtschaftskonferenz zu lösen.

Alles in allem: die ausländischen Kredite haben eine Entspannung am Kapitalmarkt bewirkt (Senkung der Zinssätze), zunächst die Preise gesteigert, die Volkswirtschaft belebt (Inflation), und der Zukunft große Lasten auferlegt. Die zeitlich folgende Gütervermehrung wird zur Senkung der Preise beitragen — die Krise von 1924 ist hinausgeschoben worden.

5. Ende 1925 hat die kurzfristige Finanzierung weitere Fortschritte gemacht. Die Krise ist in vollem Gange (Absatzstockung, Zusammenbrüche, Konkurse, Arbeitslosigkeit). Der allgemeine Preisrückgang wird noch durch Inventurausverkäufe verdeckt. Im Gegensatz zur Inflation sind bei Deflation möglichst wenig Warenbestände und Kredite anzustreben. Nur in diesem Falle entstehen bei allgemeinem Preisrückgang tragbare Scheinverluste; andernfalls stößt die Rückzahlung der Schulden auf Schwierigkeiten.

E. Bilanz per 1. Januar 1926

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA		
Anlagen, insgesamt	100	80	Kapital		70
Betrieb			Reserven ...	8	
Waren (·/· 25%)	20	15	Gewinn	2	
				10	
Kasse		1	ab Waren .. 5		
Debitoren(·/· 20%)		15	„ Debitoren . 4	9	1
			Obligationen, alt		2
			Kreditoren ...		38
		111			111

Anmerkung: Bei einem angenommenen Rückgang der Preise um 25 pCt. stehen die Warenbestände nur noch mit 15 zu Buch; auf Debitoren wird eine Abschreibung von 4 erforderlich. Die bilanzmäßige Deckung erfolgt durch Heranziehung des Gewinnes und der Reserven, die auf 1 zurückgehen. Mit dem Wert von 15 kann bei allgemeinem Rückgang der Preise so viel gekauft werden, wie vorher mit 20: Scheinverluste auf Waren. An den Debitoren entsteht — wenn nicht Zahlungseinstellungen ihm wettmachen — ein Kreditgewinn, da die Kaufkraft des Geldes gestiegen ist. Umgekehrt wird die Rückzahlung der Kreditoren, da der Nennwert der gleiche bleibt, schwierig, wenn nicht unmöglich (Gefahren der Geldwertsteigerungen).

6. Die volkswirtschaftliche Voraussetzung zur Ueberwindung der Krise: Steigerung des Mehrexports für Verzinsung und Rückzahlung der Auslandsverschuldungen, sowie für Reparationen ist ohne außenpolitische — Weltmarkt — und innerpolitische — Folgen des Lohndrucks aus niedrigen Exportpreisen — Regelungen nicht möglich. Betriebspolitisch ist nicht nur ein Herabdrücken der Kosten durch Rationalisierung erforderlich, sondern auch Gewinnsteigerung durch Massenherstellung deutscher Qualitätsarbeit für den Export anzustreben. Finanzpolitisch kommt es darauf an, die kurzfristige Inlands- wie Auslandsverschuldung in langfristigen Anleihen zu niedrigen Zinssätzen zu konvertieren. Bezüglich der Auslandskredite ist diese Umwandlung im Gange. Die Wiederherstellung der Rentabilität wird auch das inländische Sparkapital wieder zur langfristigen Anlage zurückführen. Der Anreiz wird verstärkt, wenn der Rückgang der Zinssätze am Geldmarkt anhält. Dann strömt auch ein Teil der Depositen (Sparkapitalien) der Kreditinstitute der unmittelbaren Anlage am Kapitalmarkt zu, kommt das Emissionsgeschäft wieder in Gang.

7. Finanztechnisch ergibt sich folgende Sanierung: Infolge der gesunkenen Preise und der rationellen Ausnutzung der Betriebsmittel ist der durchschnittliche Bestand an Waren und Debitoren sowohl der Menge, als auch dem Wert nach geringer geworden. Entsprechend sind die Kreditoren zurückgegangen. Es wird angenommen, daß für Gewinn (einschließlich Kosten für das Leihkapital) nunmehr 6 zur Verfügung stehen. Die kurzfristigen Kredite werden in Höhe von 28 in 7prozentigen Obligationen gleich 2,1 Zinskosten umgewandelt. Der Rest der Kreditoren verursacht 8 pCt. Bankzinsen = 0,320 Zinskosten. Das Kapital wird durch Ausgabe von 5 Vorzugskapital erhöht, für das eine Verzinsung von 10 pCt. = 0,500 in Aussicht genommen wird. Insgesamt Kapitalkosten: 2,100 + 0,320 + 0,500 = 2,920. Zur Verfügung stehen (s. o.) 6, davon sollen zur Auffüllung der Reserven 0,500 dienen, bleibt ein Rest von 2,580. Dieser ist mit einer Dividende von 5 pCt. zu kapitalisieren, ergibt ein Kapital von 50. Demzufolge ist das Stammkapital von 70 auf 50 zu ermäßigen. Die Anlagen werden auf 60 abgeschrieben. Damit ist der unrentable, aufgeblähte Teil der Produstionseinrichtungen (Schrott) auch bilanzmäßig erledigt.

F. Bilanz per 31. Dezember 1926.

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA		
Anlagen	100	80	Kapital	70	
Abschreibung	40	20	Abschreibung ..	20	50
	60	60	Vorzugskapital. .		5
Zugänge	8	8	Reserven		1
	68	68	Gewinn (ohne Kapitalkosten für feste Schulden).		3
Betrieb					
Waren	15				
weniger ...	3	12			59
Kasse	1		Obligationen lang		28
Zunahme ..	2	3	Kreditoren kurz .		6
Debitoren...	15				
weniger ...	5	10			
		93			93

Anmerkung: Der Betrieb arbeitet wieder mit Anlagen wie 1913; die Aussondierung der unbrauchbaren Anlagen läßt eine Verminderung der Kosten, die Herabsetzung in der Bilanz eine Verminderung der jährlichen Abschreibungsbeträge zu. Die Betriebsmittel werden jetzt besser ausgenutzt, sind also geringer als 1913. Die Finanzierung beruht in stärkerem Maße auf fest verzinslichen Obligationen und mit Vorzugsdividenden ausgestattetem Neukapital. Was an Dividende auf das alte Kapital verbleibt, ist weniger als 1913 und unsicherer.

Natürlich: tritt eine stärkere Senkung der Zinssätze ein — was zu erwarten ist — dann braucht entweder der angenommene Gewinn (6) nicht so hoch zu sein, oder die Rente auf das eigene Kapital (5) erhöht sich. In letzterem Falle ist die Herabsetzung des alten Kapitals in geringerem Maße möglich. Außer diesen Ueberlegungen werden die Betriebe ihr ganzes Augenmerk auf die Steigerung des Gewinnes richten müssen, wenn sie die zweite „Umstellung" vermeiden wollen. Ist eine Steigerung der Rentabilität — durch bessere Ausnutzung der verkleinerten oder durch Wiederinbetriebnahme ausgeschiedene Anlagen — zu erwarten, dann empfiehlt sich eine Umgehung der Kapitalherabsetzung auch aus steuerlichen Gründen (höhere Abschreibungsbeträge auf den nicht verkleinerten Anlagekonten).

„Deflation".

Von Dr. **Curt Victorius**, Hamburg.

Die Wirtschaftskrise, die wir heute erleben, wird vielfach als „Deflationskrise" angesprochen. Was darunter verstanden wird, gelangt nur dort ganz klar zum Ausdruck, wo diese Nennung von einer bestimmten theoretischen Grundanschauung aus erfolgt, der quantitätstheoretischen nämlich. Ihr zufolge handelt es sich bei der bislang verfolgten Kreditrationierungspolitik der Reichsbank um die mehr oder minder bewußte Absicht, durch Einschränkung der Notenemission eine Senkung der durchschnittlichen Preishöhe herbeizuführen. Hiernach ist das, was den heutigen krisenhaften Zustand kennzeichnet, wie insbesondere Kreditmangel und Absatzstockung, die notwendige Folge einer „deflatorischen" Kreditpolitik der Reichsbank, als deren schließliches Ergebnis die Preise sich bis zu einer durchschnittlichen Höhe senken, auf der die heute angeblich bestehende Spanne zwischen ihnen und der emittierten Notenmenge ihren Ausgleich findet.

Demgegenüber darzulegen, daß „Deflationspolitik" dieses Sinnes weder etwas von der Reichsbank bislang Verfolgtes noch überhaupt etwas praktisch Mögliches darstellt, ist Zweck dieser Zeilen.

Um den Nachweis hierfür zu erbringen, muß, dem Doppelcharakter der zentralen Notenbank als eines Kredit- und Währungsinstituts entsprechend, grundsätzlich unterschieden werden zwischen einem vorhandenen Kreditbedarf einerseits, einem vorhandenen Zahlungsmittelbedarf andererseits.

Was zunächst die Tatsache anlangt, daß die Reichsbank ihrer Krediteinräumung eine mehr oder minder scharf umrissene Grenze durch Kreditkontingentierung setzte und noch heute, wenn auch weniger unerbittlich, setzt, so findet sie ihre natürliche Erklärung in der zwangsläufigen Abhängigkeit, in der das kreditpolitische Gebaren der zentralen Notenbank sich zu der Lage an den freien Kreditmärkten befindet. Solange auf den Geldmärkten unüberbrückbare Zinsspannen herrschen wie etwa zwischen den Sätzen für tägliches Geld, Monatsgeld und dem Privatdiskont auf der einen Seite, den Sätzen für Kontokorrentkredit auf der anderen, solange die Solidarität von kurz- und langfristigem Binnenkreditmarkt und damit zugleich die Beziehung völlig gestört ist, die bei normaler Verfassung der Märkte zwischen ihrem Zinsfuß und dem offiziellen Diskontsatz besteht, solange ist weder eine wirksame Diskontpolitik der Notenbank noch eine grundsätzliche Aufgabe der Kreditrationierung möglich. Würde diese erfolgen, ohne daß die Lage auf den offenen Märkten einigermaßen ausgeglichen und konsolidiert ist, so wäre die Ueberflutung der Reichsbank mit Diskontierungs- und Rediskontierungsgesuchen die notwendige Folge, wobei überdies die Realisierbarkeit eines großen Teiles der hereingenommenen Wechsel fraglich erschiene. Es kann aber unmöglich Aufgabe des zentralen Notenbankinstitutes sein, den illiquiden Zustand der Wirtschaft, wie er sich in der anarchischen Verfassung der offenen Kreditmärkte deutlich widerspiegelt, in seinen eigenen Status hineinzuverpflanzen. Sondern es muß umgekehrt Aufgabe der Wirtschaft sein, ihre Illiquidität in sich allmählich und stetig zu überwinden, im Wege einer rationalen Umgestaltung von Produktion und Absatz, die durch Zustrom langfristigen Auslandskredits eine wesentliche Förderung erfahren kann.

Die Belastung der Zahlungsbilanz, die mit der Hereinnahme dieses Kredits sich verbindet und die, an sich nicht sehr hoch, umso weniger schwerwiegend ist, je stärker die kurzfristige Auslandsverschuldung eine Konsolidierung erfährt, wird durch die Entlastung mehr als reichlich aufgewogen, die sowohl dem Status der Reichsbank als auch dem heimischen Kapitalmarkt durch ihn zuteil wird, und durch die weittragenden Folgen, die bei richtigem Einsatz der verfügbaren Summen sich für Gestaltung und Ausbau von Produktion und Absatz lebensnotwendiger Bedarfsgüter ergeben.

Ebensowenig jedoch, wie sich die Frage grundsätzlich beantworten läßt, ob und in welcher Richtung die ausländische Kapitalzufuhr sich in den Preisen auswirkt, eine Frage, die ausschließlich in der Gestaltung von Produktions- und Absatzbasis des kreditnehmenden Betriebes ihre konkrete Antwort findet, ebensowenig läßt sich über den Einfluß der Kreditrationierung auf die durchschnittliche Preishöhe etwas Grundsätzliches aussagen. An und für sich wohnte ja der bisherigen Situation notwendig eine Tendenz zur Preissteigerung inne. Denn bei einem Zustand der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch einen aus bekannten Gründen „inflationierten" Produktionsapparat, durch hohe soziale Lasten, durch stärksten Mangel an langfristigem Leihkapital, durch begrenzte Absatzmöglichkeiten infolge räumlicher Enge des Absatzmarktes und gesunkener potentieller Aufnahmefähigkeit des Marktgebietes, erhöht die im Verhältnis zu Anlagekapital und Unkostenhöhe viel zu geringe Umsatzquote den auf die Einheit des Produktes entfallenden Aufwand, den „spezifischen" Aufwand. Daß angesichts dieser Wirtschaftslage die Rationierung des zentralen Wechselkredits einen entscheidenden Einfluß überhaupt auf den Preisstand und etwa gar in der Richtung seiner durchschnittlichen Senkung zu nehmen vermag, ist eine Annahme, die kaum einen genügenden Rückhalt besitzt. Weder spricht hierfür die Tatsache, daß für diese Art des Kredites zeitweise viel höhere Zinsforderungen bewilligt werden konnten und mußten, als die Reichsbank sie stellte, noch die Tatsache, daß das direkte Kreditkontingent der Industrie unausgenutzt blieb, noch die Struktur des zentralen Wechselkredits an sich. Denn handelt es sich mit ihm überhaupt nur um kurzfristigen Umsatzkredit, der lediglich eine bereits vorhandene Preissituation realisiert, so tritt überdies dieser Kreditanspruch an die Notenbank vor allem erst dann heran, wenn die Zahlungssitte die Realisierung in der Form körperlicher Zahlungsmittel erfordert.

Diesem echten Zahlungsmittelbedarf nun kann sich die verantwortliche Währungsinstanz überhaupt nicht entziehen. Würde sie es entgegen der ihr obliegenden zentralen Funktion versuchen, so wäre ein ungenügendes Ausmaß an zirkulierendem Bargeld zwar vorübergehend eine mehr oder minder empfindliche Ungelegenheit für den Zahlungsverkehr, die jedoch bei beharrlichem Versagen der zentralen Versorgungsquelle notwendig jene dezentralisierten Versorgungsformen zeitigt, die der Zahlungsverkehr in den vergangenen Jahren der Währungszerrüttung zur Genüge kennengelernt hat. Hier liegt also eine grundsätzliche und eindeutige Beziehung zur Preishöhe in dem Sinne vor, daß diese die Emissionshöhe bestimmt. Seinen symptomatischen Ausdruck findet dieser Zusammenhang in der Tatsache, daß innerhalb der angebahnten Kreditkontingentierungspolitik die Höhe des Zahlungsmittelumlaufs der allmählichen Preissteigerung des letzten Jahres gefolgt ist. Dabei war die praktische Möglichkeit einer gesteigerten Emissionstätigkeit zu einem Teil sicherlich durch die mit der ausländischen Kapitalzufuhr verbundene Stärkung des Devisenportefeuilles der Reichsbank gegeben. Im Uebrigen verdient in diesem Zusammenhange ein treffendes Wort Friedrich Bendixens Erwähnung, dieses bei stärkstem Vorbehalt gegenüber seinen theoretischen Ansichten in allen Fragen der praktischen Währungspolitik so hellsichtigen und verantwortungsbewußten Mannes, der das grundsätzliche Verhältnis von zentraler Emissionstätigkeit und Deckungshöhe für die Währungspolitik der Vorkriegszeit dahingehend kennzeichnete, daß „die Ansicht, die Notenemission der Reichsbank habe sich nach ihrem Goldbestande gerichtet, auf optischer Täuschung beruhe, da umgekehrt die Goldanschaffungen nach dem Emissionsbedürfnis bemessen zu werden pflegten"[1]).

Der quantitätstheoretische Glaube aber daran, daß die systematische Verminderung des Zahlungsmittel-

[1]) Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. München und Leipzig 1909, S. 81.

umlaufs möglich und eine die Höhe des Preisgebäudes bedingende Stütze sei, auf die dieses niederbricht, hat nach dem Kriege in vielen Ländern häufig und stets erneut seine programmatische Vertretung, nur in einem einzigen Lande jedoch seine Verwirklichung gefunden, in der Tschecho-Slowakei.

Bekanntlich hat aber der tschecho-slowakische Finanzminister Dr. Rasin für den wiederholten Versuch einer Senkung des Preisstands im Wege radikaler Verminderung der Geldmenge, um auf diese Weise vermeintlich zur Goldparität gelangen zu können, schließlich einen sehr hohen Preis zahlen müssen: sein Leben. Sachlich jedoch zeitigt die im Jahre 1919 durch Abstempelung der alten österreichisch-ungarischen Noten tatsächlich vollzogene Kontraktion der Umlaufsmittel um etwa 30 pCt. natürlich auch nicht das geringste Ergebnis: weder ist sie von einem Preissturz noch von einem Steigen des Wechselkurses begleitet; sondern in den folgenden Jahren weist der tschecho-slowakische Wechselkurs einen durch kurze Stabilisierungsperioden unterbrochenen rapiden Fall auf, der selbstverständlich außergewöhnliche Preissteigerungen und demgemäß eine ständige Vermehrung des Notenumlaufes nach sich zieht, sodaß bis Dezember 1921 sich dieser schließlich um 50 pCt. des am Abstempelungstage vorhandenen Notenbetrages der österreichisch-ungarischen Bank erhöht.

Von hier aus wird in großen Umrissen erkennbar, daß auch bei dem, was gewöhnlich unter „Inflation" erfaßt wird, unterschieden werden muß zwischen einem vorhandenen Kredit- und zwischen einem vorhandenen Zahlungsmittelbedarf. Nur als Kreditproblem, andeutungsweise sei es gesagt, gibt es ein echtes Inflationsproblem, nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Kreditmarktlage ist dieses gleichzeitig auch ein Preisproblem. Auch unter normalen Verhältnissen werden aus der zentralen Kreditpolitik nur dann möglicherweise Folgen für den durchschnittlichen Preisstand entstehen, wenn das Instrument dieser Politik, der Diskontsatz, mit den Zinssätzen der solidarischen freien Kreditmärkte harmoniert. So wird etwa eine Erhöhung des offiziellen Diskontsatzes dann zur Aufgabe von Preispositionen aus kalkulatorischen Gründen führen, wenn zugleich die steigende Tendenz etwa des Privatdiskonts für eine an und für sich schon angespannte Lage des offenen Kreditmarktes spricht. Jedoch ist weder das Ausmaß der eintretenden Preissenkung einer rationalen Voraussage fähig, noch spielt die Höhe der Umlaufsmittel dabei eine Rolle. Sondern ebenso wie deren Vermehrung ausschließlich Folge gestiegenen Preisstands, ist ihre Verminderung ausschließlich Folge gesunkenen Preisstands.

Den einzigen Wunsch, den man diesem Sachverhalt gegenüber für die Politik der Reichsbank zu hegen geneigt ist, hat wieder Friedrich Bendixen schon in die Worte gekleidet: „Der Himmel bewahre uns also vor einer Preispolitik treibenden Reichsbank".[2]) Und auch ihn braucht man kaum auszusprechen. Denn die Reichsbank kann nicht rationale Preispolitik treiben, selbst wenn sie es wollte.

Eine Bilanzfrage.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die Inflationszeit und die infolge der offensichtlichen Unmöglichkeit radikaler Beseitigung ihrer Folgen unbedingt notwendig gewordenen Vorschriften der Goldbilanzverordnung haben uns das eigenartige Institut der sogenannten Vorratsaktien beschert. Diese auf den Nennbetrag der im freien Verkehr befindlichen Stammaktien abgestempelten Vorratsaktien, welche sich noch beim Treuhänder zur Verfügung der Gesellschaft befinden, haben bei den anormalen Kursverhältnissen des abgelaufenen Kalenderjahres Anlaß zu einer interessanten aktienrechtlichen Bilanzfrage gegeben:

Zahlreiche große Gesellschaften haben auf der Aktivseite der Bilanz zum Zweck der Vermeidung einer Schädigung der übrigen Stammaktionäre unter Debitoren einen besonderen Betrag für die gegen das die Vorratsaktien haltende Korsortium gerichtete Forderung auf Auszahlung des künftigen Veräußerungserlöses eingesetzt. Dieser Veräußerungserlös war bei einzelnen Gesellschaften in gleicher Höhe wie der auf der Passivseite befindliche Nennbetrag dieses Teils des Aktienkapitals, teilweise etwas niedriger eingesetzt worden. Der Aktienkurs war im Laufe des Kalenderjahres 1925 vielfach so gesunken, daß die auf der Aktivseite eingesetzte Forderung auf die einzelnen Aktien umgerechnet einen Betrag ergibt, der über den tatsächlichen Börsenkurs der im freien Verkehr befindlichen Aktien hinausgeht. Ist die Gesellschaft schlechthin oder in besonderen Fällen verpflichtet, auf diesen Betrag auf der Aktivseite Abschreibungen unter Berücksichtigung des Börsenkurses am Bilanzstichtage zu machen?

Die Bedeutung dieser Frage ist außerordentlich groß. Bejaht man nämlich grundsätzlich die Notwendigkeit von Abschreibungen in allen Fällen ohne Rücksicht auf die von der Verwaltung hinsichtlich der Verwendung dieser Vorratsaktien gehegten Absichten, so würde in dem Unterlassen einer Abschreibung bei Kursrückgang der Aktien eine Verletzung des § 40 HGB. liegen, da die Forderungen dann zu hoch bewertet sind. Diese Verletzung würde nicht nur eine Anfechtbarkeit der Bilanz begründen, sondern ihre Nichtigkeit herbeiführen, so daß an sich der Registerrichter zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet wäre und außerdem jeder Aktionär auch noch später die Bilanz durch Nicktigkeitsklage angreifen kann. Die Unsicherheit, welche hierdurch in das deutsche Aktienrecht hineingetragen werden würde, liegt auf der Hand. Man sollte deshalb meinen, daß gerade die führenden Handelszeitungen sich schon längst mit der Frage befaßt hätten, ob hier wirklich ein Uebelstand vorhanden ist und, falls er bejaht wird, wie diesem abzuhelfen sei; denn daß die Vorratsaktien unter den obwaltenden Verhältnissen nicht allgemein radikal beseitigt werden können — man braucht z. B. nur daran zu denken, daß sie vielfach als Grundlage für Convertible-Bonds bereits dienen, z. B. bei Harpen, Rheinstahl u. a. —, sollte keines Beweises bedürfen Und doch findet man gerade im Handelsteil einzelner führender deutscher Zeitungen merkwürdigerweise Angriffe gegen die bei führenden deutschen Aktiengesellschaften bisher m. E. mit Recht geübte Methode, keine Abschreibungen auf diese Forderungen vorzunehmen.

Bevor ich den Versuch mache, eine juristische Begründung dieser Auffassung zu geben, sei darauf hingewiesen, daß die Bejahung der Notwendigkeit von Abschreibungen im Anschluß an den sinkenden Aktienkurs unter Umständen zu einer Verteilung des Stammkapitals in Dividendenform führen kann. Wenn nämlich der Debitorenbetrag entsprechend dem gesunkenen Aktienkurs herabgeschrieben wird und die Vorratsaktien dann zu einem wesentlich höheren Preise bei gestiegenem Kursniveau veräußert werden, so würde zwar infolge der besonderen Vorschriften der Zulassungsstelle bei den am amtlichen Markt in Berlin notierten Aktien der überschießende Erlös in den Reservefonds gehören; in vielen anderen Fällen aber würde die Generalversammlung darüber bestimmen, was mit dem Erlös zu geschehen hat. Wirtschaftlich gesprochen geht also unter Umständen eine solche Abschreibung zu Lasten der alten Stammaktionäre, und es ist der reine Zufall, ob in der Generalversammlung soviel Einsicht herrscht und ob überhaupt die Möglichkeit besteht, den bilanzmäßig später ausgewiesenen Gewinn zu trennen von dem Veräußerungserlös der Vorratsaktien und diesen von der Verteilung auszuschließen.

Mir scheint eine doppelte Begründung formaljuristisch zur Ablehnung von Abschreibungen in den

---

[2]) Bendixen. das Inflationsproblem. Stuttgart 1917, Seite 27.

genannten Fällen dann möglich, wenn die Gesellschaft nicht die Absicht hat, diese Vorratsaktien in nächster Zeit zu veräußern, sondern längere Zeit zu behalten, z. B. als Unterlage für Convertible-Bonds oder auch als Schutzaktien, oder wenn sie überhaupt die Absicht hat, diese Aktien nicht zu einem Betrage zu begeben, der unter dem anteiligen, unter den Debitoren verbuchten Betrag liegt. Die erste Begründung für diese Rechtsauffassung scheint mir darin zu liegen: Nicht der Nennbetrag der Vorratsaktien, nicht die Aktien als solche befinden sich juristisch im Eigentum der Gesellschaft; denn sonst wäre der ganze Zeichnungsakt ungiltig, da ja die Gesellschaft nicht eigene Aktien zeichnen konnte. Wenn das Konsortium verpflichtet ist, bei der Verwendung der Aktien nach den Weisungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu verfahren und insbesondere den Veräußerungserlös abzüglich einer mäßigen Provision für das Konsortium und der Auslagen desselben an die Gesellschaftskasse oder die von dieser zu bestimmende Stelle abzuführen, so ist das Konsortium rechtlich natürlich Treuhänder. Formal-juristisch ist es Eigentümer der Aktien. Streng juristisch hat die Gesellschaft gegen das Konsortium einen aufschiebend begingten Anspruch, gerichtet auf Auszahlung des künftigen Veräusserungserlöses. Dieser aufschiebend bedingte Anspruch ist in der Reichsmarkeröffnungsbilanz auf der Aktivseite entweder gesondert oder unter Debitoren beziffert. Wenn die Gesellschaft die begründete Aussicht hat, eine Veräusserung dieser Vorratsaktien erst zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem diese Veräusserung keinen nennenswert unter dem anteiligen Betrag liegenden Erlös bringt, so ist sie nach meiner Auffassung nicht verpflichtet, jetzt jeweilig nach den Schwankungen der Aktienkurse Abschreibungen zu machen. Zwar sind Forderungen an sich nach dem gegenwärtigen Wert einzusetzen; aber hier handelt es sich darum, daß diese Forderung gegen das Konsortium tatächlich den anderen Wert hat. Denn wenn die Gesellschaft zu den niedrigen Kursen die Aktien überhaupt nicht verwerten will, so ist der Wert dieser Forderung nicht nach dem momentan im freien Markt zu erzielenden Veräußerungserlös zu bewerten, sondern darnach, welchen Betrag die Gesellschaft bei der Beseitigung dieser Aktien aufwenden müßte. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, aus dem laufenden Gewinn diese Vorratsaktien zu tilgen; sie kann auch das Kapital herabsetzen und braucht zu diesem Zweck weiter nichts zu tun, als den auf der Aktivseite vorhandenen Betrag auszugleichen mit dem Grundkapital. Mir scheint diese Beweisführung besonders lückenlos in den Fällen zu sein, in denen ein entsprechender Betrag von Vorratsaktien bereits für besondere vertragliche Zwecke reserviert ist, z. B. für die Einlösung von Convertible-Bonds. Wenn in diesen Fällen der in die Gesellschaftskasse unmittelbar oder mittelbar beeinfließende Betrag nicht die Summe übersteigt, die anteilmäßig der Gesamtziffer enspricht, so sehe ich bei solcher gebundenen Verwendung gar keine Bedenken, von Abschreibungen Abstand zu nehmen. Es wird aber auch genügen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat die feste Absicht haben, diese Aktien einstweilen nicht zu niedrigeren Kursen an der Börse zu verwerten. Ob ein formeller Aufsichtsratsbeschluß in dieser Hinsicht gefaßt ist, erscheint mir von geringerer Bedeutung. Die tatsächliche Absicht der Verwaltungsorgane erscheint mir wirtschaftlich bedeutungsvoller. Bei dieser Konstruktion würde eine unzulässige Unterbewertung nur dann vorliegen, wenn entweder sehr bald nach dem Bilanzstichtage eine Veräußerung zu schlechteren Preisen erfolgt ist und außerdem irgendwie nachgewiesen werden kann, daß Vorstand und Aufsichtsrat schon damals ernsthaft mit dem Gedanken der baldigen Veräußerung umgingen. Die Erhebung einer Nichtigkeitsklage oder das von amtswegen erfolgende Einschreiten des Registerrichters wegen Ueberwertung der Forderung wäre jedenfalls außerordentlich begrenzt.

Die zweite Konstruktion für die Zulässigkeit des hier geschilderten Verfahrens könnte folgendermaßen sein: Zwar bestimmt § 261 Ziffer 1 HGB. für die Bilanz von Aktiengesellschaften, daß Aktien höchstens zum Börsenkurs einzusetzen sind. Diese Vorschrift findet anerkanntermaßen keine Anwendung für die Bewertung von Dauerbeteiligungen in Aktien (vgl. in dieser Hinsicht Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Auflage 4 Seite 330 ff.; Entscheidungen des Goldbilanzschiedsgerichts Nr. 8 Seite 81 ff.; Staub/Pinner § 261 Anmerkung 37 Seite 1106). Diese Uebung ist im Anschluß an die alte bei Simon besprochene Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts eine so feststehende, daß zu ihrer Rechtfertigung im Rahmen dieses Aufsatzes Ausführungen nicht nötig sind. Die Begründung dieser Ansicht liegt kurz darin, daß nach dem Grundgedanken des § 261 HGB. alle Anlagewerte unabhängig von Konjunkturschwankungen zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden können, ohne Rücksicht darauf, ob der Tageswert geringer ist. § 261 Ziffer 3 besagt: „Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.“ Das man für Effekten streng genommen Abschreibungen für Abnutzung nicht machen kann, ist klar. Die Praxis wendet gleichwohl diesen Grundsatz auf Daueranlagen in Effekten an, indem sie davon ausgeht, das diese Abschreibungen auf Abnutzung nicht begrifflich notwendiges Merkmal für die Anwendbarkeit der Bewertungsvorschrift des § 261 Ziffer 3 ist. Die etwas abweichenden Ausführungen von Pinner Seite 1106 sind insofern unklar, als er in Anmerkung 35 die Zulässigkeit der Abschreibungen für Abnutzung im engeren Sinne für die Anwendbarkeit dieser Bewertungsvorschrift für notwendig hält, gleichwohl aber in Anmerkung 37 Daueranlagen in Effekten zum Anschaffungswert für bewertbar hält, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Börsenkurs Der tiefere Gedanke dürfte, wie Simon mit Recht ausführt, darin liegen, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen dem zur Veräußerung bestimmten Vermögensbestandteil und dem als Anlage dienenden Teil des Vermögens. Ich würde keine Bedenken tragen, diese Vorschrift anzuwenden auf alle Vermögensgegenstände einer Aktiengesellschaft, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sondern dauernd als Anlagevermögen dienen sollen. Dazu können unter Umständen auch Forderungen gehören. Indessen werden gerade bei Vorratsaktien die Forderungen der im Eingang dieses Aufsatzes geschilderten Art nicht immer dazu gehören; denn schließlich sind ja diese Vorratsaktien zur Veräußerung bestimmt. Mir erscheint sogar die unmittelbare Anwendbarkeit des § 261 Ziffer 3 für Fälle der vorliegenden Art höchst begrenzt; denn wenn die Absicht besteht, die Vorratsaktien bei gestiegenem Kursniveau zu veräußern, so sind sie eben zur Veräußerung bestimmt und nicht als Daueranlage gedacht. Gilt das Gleiche auch für diejenigen reservierten Vorratsaktien, die zum Umtausch von Convertible-Bonds dienen sollen? Streng genommen dienen auch hier die Vorratsaktien zur Veräußerung; denn ob die Veräußerung zum Ziele hat, bares Geld in die Gesellschaftskasse hereinzubekommen oder andere Werte, wie z. B. hier die Befreiung von einer Zahlungsverpflichtung, ist natürlich für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage unerheblich. Immerhin würde man in diesen Fällen vielleicht mit einer mittelbaren, analogen Anwendung des in § 261 Ziffer 3 HGB. enthaltenen Grundgedankens helfen können.

Der Vorteil einer solchen Konstruktion gegenüber der ersterwähnten, scheint auf den ersten Blick darin zu liegen, daß bei einer Verletzung dieser Grundsätze nicht die Nichtigkeit der Bilanz infolge einer Ueberbewertung der Forderungen eintritt, sondern, daß nur die Anfechtbarkeit gegeben ist, so daß also eine größere Rechtssicherheit bestünde. Ich möchte bei genauerer Betrachtung indessen die Richtigkeit dieser Ansicht bezweifeln; auch scheint mir die Lösung der Schwierigkeiten unter Anwendung des § 261 Ziffer 3 in unmittelbarer oder analoger Anwendnng nur für einen viel zu kleinen Kreis von Fällen die sonst eintretenden Schwierigkeiten zu beheben.

Schaffung aussergerichtlicher Schlichtungsmöglichkeiten zwischen Bank- und Industriefirmen.

Zwischen dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und dem Reichsverband der Deutschen Industrie ist die Errichtung einer freiwilligen Einigungsstelle und eines freiwilligen Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beider Verbände nach Maßgabe folgender Bestimmungen vereinbart worden.

Satzungen der Bankverkehrseinigungsstelle.

§ 1.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes errichten gemeinsam eine Einigungsstelle zum Zwecke einer reibungslosen Abwicklung des Geschäftsverkehrs zwischen Industrie und Banken.

Aufgabe dieser Einigungsstelle ist die Beilegung und Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die aus dem Geschäftsverkehr zwischen Mitgliedern der beiden Verbände resultieren.

§ 2.

Die Bankverkehrseinigungsstelle setzt sich jeweils aus vier Beisitzern zusammen, die nicht Parteivertreter sein dürfen; sie werden für jeden Fall, besonders von den im § 1 Abs. 1 genannten vertragschließenden Verbänden berufen.

Die Beisitzer haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden zu wählen.

§ 3.

Die Federführung der Bankverkehrseinigungsstelle wechselt für jedes Kalenderjahr zwischen den Geschäftsführungen der beiden vertragschließenden Verbände.

Sie obliegt bis zum 31. Dezember 1926 auf Grund von Bestimmung durch das Los dem Reichsverband der Deutschen Industrie.

§ 4.

Die Bankverkehrseinigungsstelle kann nur von beiden Parteien gemeinsam und nur wenn unmittelbare Verhandlungen zwischen den Beteiligten gescheitert sind, angerufen werden. Während der Dauer des Verfahrens vor der Einigungsstelle enthalten sich die Parteien jeder anderweitigen Anrufung in der schwebenden Streitsache.

§ 5.

Alle Schriftsätze sind mit Begründung in vierfacher Ausfertigung an die federführende Stelle zu richten, die je ein Exemplar der betroffenen Gegenseite sowie deren Spitzenorganisation mit der Aufforderung zur Stellungnahme zustellt.

Alle Schriftsätze sind mit möglichster Beschleunigung einzureichen.

§ 6.

Falls die mündliche Verhandlung in der Bankverkehrseinigungsstelle, an der auch Vertreter der Parteien teilnehmen und gehört werden, zu keiner Einigung führt, unterbreiten die Beisitzer nach Klärung des Sachverhalts den Parteien einen Einigungsvorschlag. Wird dieser Einigungsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen, so sind die Verhandlungen vor der Bankverkehrseinigungsstelle als gescheitert anzusehen. Es bleibt dann den Parteien noch die Möglichkeit der Anrufung des Bankverkehrsschiedsgerichts oder der ordentlichen Gerichte.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er für beide Parteien unbedingt bindend.

§ 7.

Für Verhandlungen vor der Bankverkehrseinigungsstelle wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Verteilung von dem Vorsitzenden im Benehmen mit den Geschäftsführungen der vertragschließenden Verbände nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Bei der Bemessung dieser Beiträge gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für das Bankverkehrsschiedsgericht als obere Grenze.

§ 8.

Erörterungen allgemeiner Art, insbesondere über die Angemessenheit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bankgewerbes sowie von Konditionsbeschlüssen der zuständigen Bankenvereinigungen finden auf Antrag eines der beiden vertragschließenden Verbände zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Sie können nicht Gegenstand einer Verhandlung vor der Bankverkehrseinigungsstelle sein.

Satzungen des Bankverkehrsschiedsgerichts.

§ 1.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes errichten ein ständiges Schiedsgericht zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Industrie- und Bankfirmen.

Die beiden Hauptgeschäftsstellen des Bankverkehrsschiedsgerichts befinden sich am Sitze des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Angemessenheit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bankgewerbes sowie von Konditionenbeschlüssen der zuständigen Bankenvereinigungen. Hierüber etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten sind auf Antrag eines der beiden vertragschließenden Verbände zwischen diesen zu erörtern.

§ 2.

Das Schiedsgericht tritt in Schlichtungs- und Entscheidungssachen auf gemeinsamen Anruf der streitenden Parteien in Tätigkeit. Schiedsvertrag § 5, 3.)

Das Schiedsgericht kann angerufen werden:

a) als erste Instanz,
b) als Oberschiedsgericht, wenn bereits ein anderes Schiedsgericht gesprochen hat, es wäre denn, daß der Schiedsvertrag, der den Verhandlungen in erster Instanz zugrunde gelegen hat, dem widerspricht.

In beiden Fällen entscheidet es endgültig und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

§ 3.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Bei Bedarf können durch die beiden vertragschließenden Verbände Kammern an anderen deutschen Plätzen gebildet werden.

§ 4.

Jede Kammer entscheidet in der Besetzung von einem ständigen Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzern.

Die Vorsitzenden werden von beiden Verbänden für die Dauer eines Kalenderjahres, erstmals für die Zeit bis zum 31. Dezember 1926, gemeinsam ernannt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Für die ständigen Beisitzer einer Kammer stellt jeder Verband eine Liste von je drei Beisitzern für dieselbe Zeitdauer auf.

Die Beisitzer nehmen auf Grund ihrer Bestellung durch die Hauptgeschäftsstellen beider Berufsvertretungen möglichst turnusmäßig an den Sitzungen teil. Die Hauptgeschäftsstellen haben vor der Bestellung mit dem Vorsitzenden der Kammer Fühlung zu nehmen.

Bis zu Beginn der ersten mündlichen Verhandlung ist jede Partei befugt, einen weiteren Beisitzer zu wählen, der jedoch dem Reichsverbande der Deutschen Industrie oder dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als Mitglied angehören oder in der Leitung von Mitgliedsfirmen oder angeschlossenen Verbänden tätig sein muß. Wird hierdurch die Kammer mit einer geraden Zahl von Richtern besetzt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Erscheint einer der Beisitzer nicht zu dem zur Verhandlung bestimmten Termin, so soll der Vorsitzende, falls keine sachlichen Bedenken entgegenstehen, trotzdem zur Verhandlung der Sache schreiten, falls die Kammer mit mindestens drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist.

§ 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen das Verfahren, für das im übrigen die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, sofern in dieser Satzung Abweichendes nicht bestimmt ist.

Die Hauptgeschäftsstellen vermitteln auf Antrag der Mitglieder ihrer Verbände die Anrufung des Bankverkehrsschiedsgerichts.

Das Verfahren wird durch Ueberreichung eines von den beteiligten Parteien unterzeichneten, den Schiedsvertrag darstellenden schriftlichen Antrages auf Schlichtung oder Entscheidung einer bestimmt zu bezeichnenden Streitigkeit bei den Hauptgeschäftsstellen eingeleitet.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. das Verlangen auf Entscheidung,
3. die Angabe des Streitgegenstandes,
4. die Erklärung, daß sich die Parteien den Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührenordnung unterwerfen.

Mit dem Antrag soll jede Partei eine tunlichst vollständige Darstellung des Sachverhalts in je dreifacher Ausfertigung überreichen.

Die zuständige Kammer wird von den Hauptgeschäftsstellen unter billiger Berücksichtigung des Wohnortes der Parteien, möglichst turnusmäßig, bestimmt. Soweit beide Parteien im örtlichen Bezirk einer Kammer ihren Wohnsitz (Sitz) haben, ist diese zuständig, auch wenn sie turnusmäßig für den Fall nicht in Frage käme.

§ 6.

In der Regel tagt die Schiedskammer an ihrem Sitze. Ausnahmsweise können die Parteien im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen anderen Ort vereinbaren.

§ 7.

Den Termin zur mündlichen Verhandlung, die möglichst innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages (Schiedsvertrag) bei der Schiedskammer stattfinden soll, bestimmt der Vorsitzende. Er fordert gegebenenfalls den Beklagten zur Beantwortung der Klageschrift unter Stellung einer Frist auf. Soweit er darüber hinaus einen Schriftwechsel erforderlich hält, verfährt er entsprechend.

§ 8.

Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe mit Rückschein.

Die Geschäftsstellen bestimmen im Einvernehmen miteinander jeweils, durch welche von ihnen der auf Veranlassung der Schiedskammer notwendig werdende Schriftwechsel mit den Parteien und ihren Vertretern sowie mit Sachverständigen, Zeugen usw. zu führen ist.

Die Niederlegung der Schiedssprüche und Vergleiche bei Gericht erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. auf dessen Veranlassung gemäß Absatz 2 beim Landgericht I zu Berlin. (§ 1039 ZPO.)

§ 9.

Im Termin hat die Schiedskammer die Parteien zu hören. Diese können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Gesetzliche und bestellte Vertreter haben ihre Vertreterbefugnis nachzuweisen, und zwar bestellte Vertreter durch schriftliche Vollmacht.

Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann auch nach Ermessen des Vorsitzenden ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden.

Die Sachentscheidung kann auch ergehen, wenn im Termin für eine Partei oder für die Parteien niemand erscheint. Das von dem Nichterschienenen schriftlich Vorgebrachte gilt dann als vorgetragen. Die Entscheidungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 10.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das deren Gang und die Entscheidung wiedergibt und von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern zu unterzeichnen ist. Schiedssprüche werden von dem Vorsitzenden und denjenigen Beisitzern unterzeichnet, welche an ihrer Fällung teilgenommen haben. Die Niederlegung bei Gericht erfolgt in Gemäßheit des § 8, 3.

§ 11.

Die Schiedskammer entscheidet auch über die Kosten und deren Verteilung auf die Parteien. Gebühren werden nach der beigefügten Gebührenordnung (s. Anlage) erhoben. Die Parteien haben spätestens eine Woche vor dem Termin bei Gefahr der Einstellung des Verfahrens je ein Viertel der vom Vorsitzenden bestimmten mutmaßlichen Gebühr als Vorschuß einzuzahlen. Entsprechendes gilt bei Erweiterung des Streitgegenstandes im Laufe eines Verfahrens. Der Vorsitzende bestimmt, in welchem Maße von den Parteien oder einer der beiden Parteien Auslagenvorschüsse zu erheben sind. Die Summe der erhobenen Vorschüsse und ihre Berechnungsgrundlagen sind für die vom Schiedsgericht endgültig zu erhebenden Gebühren und Auslagen nicht maßgebend. Vielmehr ist die Schiedskammer berechtigt, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 der Gebührenordnung über den Voranschlag hinaus höhere Gebühren zu erheben, wenn die entstandenen geldlichen Aufwendungen sowie Mühewaltung und Verhandlungsdauer dies rechtfertigen.

§ 12.

Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozeßordnung ist jeweils das Landgericht I zu Berlin.

§ 13.

Die Hauptgeschäftsstellen dürfen lediglich im Einvernehmen miteinander Schiedssprüche, welche nach ihrer Auffassung für die Gesamtheit der Mitglieder der vertragschließenden Verbände von Interesse sind, nach Anhörung beider Parteien in einer neutralen von dem Vorsitzenden der Kammer zu genehmigenden Form, die die Identität des in dem Gutachten berührten Sachverhalts nicht bloßstellt, in den Verbandsorganen veröffentlichen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden beiderseits als verbindlicher Text anerkannt.

Gebührenordnung
Kosten für Schiedsverfahren und Gutachten des Bankverkehrsschiedsgerichts.

§ 1.

Die Kosten für das Schiedsgericht (Auslagenpauschbetrag, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw.) berechnet die Schiedskammer in Gemäßheit des § 11 der Satzung.

§ 2.

Als Gebühr des Vorsitzenden wird eine Anwaltsgebühr II. Instanz, als Gebühr eines jeden Beisitzers je eine Anwaltsgebühr I. Instanz jeweils mit einem Abschlag von 20 pCt. berechnet. Diese Gebühren werden im Regelfalle für das gesamte Verfahren nur einmal erhoben. Bei über den Regelfall hinausgehender Tätigkeit der Schiedskammer kann diese eine mehrmalige Erhebung je einer weiteren Gebühr beschließen.

In allen Fällen wird ein Mindeststreitwert von 1000 Reichmark angenommen.

Auslagen, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw., sind in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zum Ansatz zu bringen. Porti und Schreibgebühren, außer für auf besonderen Wunsch hin erteilte Abschriften, kommen nicht zum Ansatz.

Sind Reisen erforderlich, so werden die durch diese entstehenden Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer in Höhe des Fahrpreises I. Klasse und Tagegelder von 40 Reichsmark für jeden Reisetag vergütet. Diese Reisekosten sind als Zuschläge zu den Gebühren in derselben Weise wie diese zu erheben.

§ 3.

Bei Einstellung des Verfahrens vor Erteilung des Schiedsspruches wird die Hälfte der andernfalls in Frage kommenden Gebühren erhoben.

§ 4.

Auf die Gebühren wird ein Zuschlag von 20 pCt. hinzugeschlagen, der je zur Hälfte jedem der beiden Verbände zur Deckung der Kosten ihrer Hauptgeschäftsstellen und der Bureaus der Kammern zufließt. Die Einziehung und Verrechnung der Kosten hat auf Grund einer zwischen den beiden Verbänden von Zeit zu Zeit zu treffenden Vereinbarung zu erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden beiderseits als verbindlicher Text anerkannt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 181 BGB.

Ohne Zustimmung des Deponenten durfte die als Zahlstelle bestimmte Bank zur Rückzahlung aufgerufene Obligationen nicht bei sich zur Einlösung bringen.

Urteil d. RG. v. 7. 10. 1925 — I 481/24 —.

In den Jahren 1900 und 1911 hatte die Beklagte Obligationenanleihen aufgenommen und darüber Teilschuldverschreibungen ausgestellt, die nach der Behauptung der Beklagten auf die A-Bank oder ihre Order lauteten und für welche unter anderen Banken auch die A-Bank Zahlstelle war. Von beiden Anleihen besaß der Kläger eine Reihe von Teilschuldverschreibungen über verschiedene Beträge, die, wie die Beklagte behauptet, das Blankoindossement der A-Bank trugen und dieser Bank von dem Kläger zur Aufbewahrung übergeben waren. Mitte 1923 kündigte die Beklagte beide Anleihen zur Rückzahlung zu 103 pCt., und zwar diejenige von 1900 zum 2. Januar 1924, diejenige von 1911 zum 1. April 1924, erklärte sich aber bereit, 2000 pCt. zu vergüten, wenn die Stücke bis zum 30. September 1923 eingereicht würden. Wie an alle Kunden, so ließ die A-Bank auch an den Kläger ein Schreiben fertigen, in dem sie ihm die Kündigung und das Angebot mitteilte mit dem Hinzufügen, sie würde das Angebot der Einlösung zu 2000 pCt. annehmen, wenn sie bis zum 15. August keine gegenteilige Mitteilung erhielte. Da der Kläger sich nicht meldete, gab sie seine Stücke bei sich selbst als Zahlstelle der Beklagten zur Einlösung und schrieb dem Konto des Klägers den dem Angebot entsprechenden Betrag gut. Die Einlösung nahm sie, soweit Deckung nicht vorhanden war, vor, nachdem sie den noch erforderlichen Betrag der Beklagten mitgeteilt und von ihr überwiesen erhalten hatte. Dann zeigte sie der Beklagten, ohne die einzelnen Nummern anzugeben, an, wieviel Schuldverschreibungen sie im ganzen eingelöst habe und mit welchem Betrage sie die Beklagte dafür belaste. Die eingelösten Schuldverschreibungen übersandte sie nach der Darstellung der Beklagten, nachdem sie die Stücke zum Zeichen der Einlösung gelocht hatte, der Beklagten, sobald sich einige Hundert angesammelt hatten. Auch die Stücke des Klägers hat sie so der Beklagten übermittelt; wann, steht nicht fest. Nach der Einlösung ließ die Bank eine Mitteilung über den gutgeschriebenen Betrag an den Kläger fertigen. Erst gegen Mitte 1924 stellte sich heraus, daß die A-Bank die beiden erwähnten Mitteilungen — über die Kündigung und das Angebot der Beklagten sowie über die Gutschrift — an den Kläger versehentlich nicht abgesandt hatte.

Der Kläger hat auf Grund dieses Sachverhalts die folgende Anschauung vertreten: Eine Zahlung an ihn und eine Einlösung der Stücke sei überhaupt nicht erfolgt, da er keinen Auftrag zur Annahme des Angebots gegeben habe und ohne einen solchen die Bank zur Vornahme der Einlösung nicht befugt gewesen sei. Aus der irrtümlichen Weitergabe der Schuldverschreibungen könne die Beklagte keine Rechte herleiten. In jedem Fall hafte die Beklagte für das Versehen der Bank, da sie sich dieser zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient habe, und müsse als Schadensersatz die Schuldverschreibungen oder Ersatzstücke herausgeben. Keinesfalls sei die Zahlung vorbehaltlos von ihm angenommen, die Beklagte sei daher zur Aufwertung nach den Vorschriften der III. Steuernotverordnung verpflichtet. Der Kläger hat daher Klage erhoben und schließlich beantragt: die Beklagten zu verurteilen, in erster Reihe mehrere der früheren Stücke, in zweiter Reihe andere Stücke derselben Art und über dieselben Beträge zu liefern und äußerstenfalls festzustellen, daß er einen Anspruch auf Aufwertung auf Grund der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung hat. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Sie habe an jeden Inhaber der Schuldverschreibungen ohne Prüfung der Berechtigung Zahlung leisten können. Die Bank sei nicht ihre Vertreterin, sondern nur ihre Zahlstelle gewesen. Nach Lage der Umstände habe die Bank kraft ihrer Befugnis, die Schuldverschreibungen des Klägers zu verwalten, das Angebot der Beklagten auch ohne besondere Ermächtigung annehmen und die Einlösung demgemäß vornehmen dürfen.

Die 19. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hat durch Urteil vom 7. Oktober 1924 die Klage auf Kosten des Klägers abgewiesen.

Der Kläger hat dagegen unmittelbar Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht beanstandet die Revision die zur Grundlage der Entscheidung gemachte Ausführung des Landgerichts, daß die A-Bank künftig die Bank genannt — kraft ihrer allgemeinen Verwaltungsbefugnis berechtigt gewesen sei, zu prüfen, ob ein Aufwertungsangebot der vorliegenden Art angemessen sei, es ohne Zustimmung des Klägers anzunehmen und dementsprechend die Stücke zur Einlösung zu geben. Allerdings ist eine Bank, wie allgemein anerkannt ist, kraft der ihr neben der Verwahrung übertragenen Verwaltung von Wertpapieren berechtigt und verpflichtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung im Interesse des Hinterlegers erforderlich oder angemessen erscheinen, und daher auch ordnungsmäßig gekündigte oder ausgeloste Stücke zur Einlösung zu geben. Es setzt diese Befugnis aber voraus, daß sich aus der ordnungsmäßigen Kündigung ohne weiteres das Recht und die Pflicht des Kunden ergibt, die Stücke zur Einlösung zu einem fest bestimmten Betrag zu geben. So lag die Sache aber hier nicht. Kraft der von der Beklagten ausgesprochenen ordnungsmäßigen Kündigung waren die Teilschuldverschreibungen erst zum 2. Januar oder zum 1. April 1924 einzulösen, und zwar zu einem Betrag, dessen Höhe infolge der besonderen Verhältnisse keineswegs feststand, sondern höchst zweifelhaft war. Die Stücke lauteten zwar, wie erforderlich, auf bestimmte Summen; aber die deutsche Währung war damals schon sehr stark verfallen, ein lebhafter, noch nicht endgültig ausgetragener Streit war entbrannt, ob und nötigenfalls in welcher Höhe eine Aufwertung zu gewähren sei, bei einzelnen Verhältnissen griff die Gesetzgebung schon ein — z. B. § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 und § 1 des Gesetzes über anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 —. Das Angebot der Beklagten, 2000 pCt. zu vergüten, beabsichtigte, die bestehenden Zweifel durch eine besondere Vereinbarung auszugleichen. Es bedeutete eine dementsprechende Einigung, also einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Klägers und unter diesen Umständen einen Verzicht auf sehr erhebliche Summen. Diese Einigung ging also weit über den Inhalt der üblichen Verwaltungsbefugnis hinaus, die nur die Geltendmachung von ganz feststehenden Rechten der Kunden umfaßt. So ist dann auch nach der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht des Schrifttums die Bank nicht befugt, das Bezugsrecht hinsichtlich neuer Aktien bei Kapitalserhöhung auszuüben oder dieses Recht zu veräußern. Eine Entscheidung dieser Art, und um eine solche handelte es sich auch bei der Annahme des Angebots, soll eben dem Kunden selbst vorbehalten werden; sie fällt nicht in den Rahmen der Verwaltung. Hier ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Goldmark bereits am 15. Juni 1923 auf 20 000 Papiermark stand und ferner zu der Zeit, in welcher die Bank die Einlösung vorgenommen hat — sie steht nicht fest, kann aber nicht vor dem 15. August liegen — noch ungemein höher; nämlich am 15. August auf 643 000 M., am 17. August auf 762 000 M. und am 20. August auf 1 000 000 M. War die inländische Kaufkraft auch nicht ganz entsprechend gesunken, so doch in einem erheblichen Maße. Als die Bank die Stücke zur Einlösung gab und damit das Angebot der Beklagten annahm, war das Aufgeld also fast gleich Null.

Die hier in Frage stehenden Teilschuldverschreibungen sind Verpflichtungsscheine der in § 363 Abs. 1 S. 2 HGB. bezeichneten Art. Auf sie findet daher auch § 365 HGB. Anwendung. Da sie mit Blankoindossement versehen im Besitz der Bank sich befanden, wäre in entsprechender Anwendung des Art. 36, 74 WO. und des § 366 HGB. die Beklagte befugt gewesen, an sie deren Schuldbetrag mit befreiender Wirkung zu zahlen, falls sie nicht wußte, daß die Bank zu dieser Verfügung über die Stücke nicht befugt war und sich auch nicht grob fahrlässig in Unkenntnis darüber befand. Und ebenso wäre sie berechtigt gewesen, mit der Bank die Vereinbarung über die Höhe der Aufwertung zu treffen und dementsprechend die Stücke einzulösen, da darin eine Verfügung der Bank gelegen hätte. Dafür, daß sie selbst etwa wußte, die Bank sei nicht zu dieser Verfügung berechtigt oder grob fahrlässig das nicht wußte, liegt nichts vor, selbst wenn man annehmen wollte, sie habe damit gerechnet, die Stücke gehörten nicht der Bank, sondern einem Kunden. Nun hat aber sie nicht selbst die Stücke entgegengenommen und die Einlösung ausgeführt, sondern die Bank. Die Annahme des Vertragsangebots der Beklagten, durch Vergütung von 2000 pCt. bereits zum 30. September 1923 die Schuld endgültig zu tilgen, hatte nach der Bestimmung der Beklagten dadurch zu erfolgen, daß die Stücke der Bank vorgelegt wurden. Mit dieser Vorlegung zum Zweck der Einlösung kam der entsprechende Vertrag zustande, und es entsprang daraus für die Beklagte die Verpflichtung, den entsprechenden Betrag gegen Rückgabe der Stücke zu zahlen, und für den Eigentümer der Stücke die Verpflichtung, sich mit dem ent-

sprechenden Betrag endgültig wegen seiner Forderung abfinden zu lassen. Bei dem Vertragsschluß und der Einlösung vertrat die Bank sowohl den Kläger als die Beklagte. Für den Kläger legte sie die Stücke vor, gab sie zur Einlösung hin und nahm sie die Ueberweisung des Betrages entgegen. Als Vertreterin der Beklagten nahm sie die Stücke entgegen und überwies sie den Betrag auf das Konto des Klägers. Zu dieser Vertretung der Beklagten war sie dadurch befugt, daß sie als die Stelle, der die Stücke vorzulegen waren, und als Zahlstelle bestimmt war. Denn darin lag die Ermächtigung, die Stücke entgegenzunehmen, ihre Ordnungsmäßigkeit und die Legitimation des Inhabers zu prüfen und dann Zahlung zu leisten. Sie nahm also diese Geschäfte mit sich selbst als Vertreterin beider Parteien vor. Dazu aber war sie gemäß § 181 BGB. nicht berechtigt, da eine besondere Ermächtigung dazu nicht dargelegt ist, sich auch aus der Sachlage nicht ohne weiteres ergab und es sich keineswegs ausschließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte. Es konnten daher schon aus diesem Grunde die von der Bank vorgenommenen Handlungen für den Kläger nicht rechtsverbindlich sein. Eine solche Rechtsverbindlichkeit entfällt aber auch aus dem folgenden Grund. Wie oben dargelegt ist, durfte die Bank bei Vornahme der Geschäfte für die Beklagte davon ausgehen, daß der Inhaber der Stücke, also sie selbst, zur Verfügung über diese befugt war, es sei denn, daß sie das Gegenteil wußte oder grob fahrlässig nicht wußte. Auf ihre eigene Kenntnis, nicht diejenige der Beklagten selbst, kam es nach § 166 BGB. an. Ein grob fahrlässiges Nichtwissen liegt aber vor. Denn die Bank selbst, die auch in ihren verschiedenen Abteilungen als Einheit zu betrachten ist, hatte die Absendung des Benachrichtigungsschreibens an den Kläger unterlassen. Das festzustellen wäre ein Leichtes gewesen. Nur wenn das Schreiben abgesandt war, konnte die Bank die Zustimmung des Klägers annehmen. Daß die Bank den Mangel der Zustimmung des Klägers und damit ihrer Verfügungsbefugnis nicht kannte, beruhte also auf ihrer groben Fahrlässigkeit. Sollte die Bank, wie die Beklagte jetzt behauptet, angenommen haben, daß sie schon kraft ihrer Verwaltungsbefugnis, also ohne besondere Zustimmung des Klägers, zu den in Frage kommenden Rechtshandlungen befugt war, so würde sie zu dieser Annahme nur in Ermangelung einer genügenden Prüfung gelangt sein, und es müßte ihr auch das zur groben Fahrlässigkeit angerechnet werden. Die Beklagte muß also den Mangel der Verfügungsbefugnis der Bank gegen sich selbst gelten lassen.

Sind hiernach die Obligationen dem Kläger ohne rechtlichen Grund entzogen und der Beklagten ausgehändigt, so kann der Kläger sie von dieser herausverlangen. Dieser Klageanspruch ist daher gerechtfertigt. Da damit gerechnet werden muß, daß vielleicht aus besonderen Gründen die Beklagte an der Herausgabe der Obligationen in ordnungsmäßigem Zustande verhindert ist, und der Kläger in keiner Weise beschwert ist, wenn ihm, worauf sein erster Eventualantrag geht, Stücke gleicher Art geliefert werden, erschien es zweckmäßig, die Beklagte auch zu dieser Lieferung nach ihrer Wahl zu verurteilen. Damit erledigt sich der zweite Eventualantrag, und es kann dahingestellt bleiben, wie das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 auf einen solchen Anspruch des Klägers einwirken würde.

2. Zu § 79 AufwG.

Eine Bank, die im Sommer 1923 bei ihr ruhende gekündigte Obligationen zur Einlösung brachte, war nicht verpflichtet, vorher dem Eigentümer von der bevorstehenden Einlösung Nachricht zu geben.

Urteil des Kammergerichts vom 10. 11. 1925 — 26 U 6622/25 —; abgedruckt JW. 1926, 191.

Der Kläger hat in Berufung gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil den Antrag gestellt: Die Beklagte zur Herausgabe von 4500 M 4½prozentiger L. H.-Obligationen zu verurteilen und ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entsteht, daß er nicht in der Lage ist, die Altbesitzerrechte in Ansehung seiner früheren 4500 M L. H.-Obligationen geltend zu machen.

In der Verhandlung vor dem BG. hat er noch vorgebracht, daß die Beklagte sich insofern schadensersatzpflichtig gemacht habe, als sie erst durch Schreiben vom 5. Juni 1923 mitgeteilt habe, daß sie ihm wegen der bereits am 1. Mai 1923 fällig gewesenen L. H.-Obligationen den Betrag dafür gutgebracht habe. Die Beklagte hat ein Verschulden bestritten.

Die Berufung ist zurückgewiesen.

Der Kläger hat den ihm obliegenden Nachweis, daß die Beklagte ein sie zum Schadensersatze verpflichtendes Verschulden treffe, nicht geführt.

Was die Einlösung der zum 1. Mai 1923 gekündigten L. H.-Obligationen anlangt, so kann sich die Beklagte auf die Bestimmung des § 79 AufwG. vom 16. Juli 1925 berufen. Danach fällt dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatze verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder bei sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. — Nach dieser Bestimmung kommt es, wie Quassowski in seinem Kommentar zum AufwG. zu § 79 zutreffend bemerkt, nicht darauf an, ob die Beklagte mit einer Aufwertung nicht rechnen konnte, sondern es genügt, daß die Beklagte mit der Aufwertung nicht gerechnet hat. Es genügt auch, wenn die Beklagte dieses Vertrauen entweder auf den Stand der Gesetzgebung oder den der Rechtsprechung gestützt hat. Auf den Stand der Gesetzgebung konnte sich aber die Beklagte bis zum Erlasse der 3. SteuernotVO. vom 14. Februar 1924 berufen. Es braucht daher an sich nicht erörtert zu werden, bis wie lange die Beklagte auf den Stand der Rechtsprechung vertrauen durfte. Jedenfalls konnte sie aber auch bis Ende Juni 1923 auf den Stand der Rechtsprechung vertrauen, da bis dahin den Einzelentscheidungen, die die Aufwertung bejahten, in überwiegender Weise die Entscheidungen, welche sie verneinten, gegenüberstanden. Konnte die Beklagte aber auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung vertrauen, so kann sie mit Recht vorbringen, daß sie darauf vertraut hat.

Die Bestimmung des § 79 Abs. 1 AufwG. entlastet den Verwalter eines fremden Vermögens jedoch nur insoweit, als er bei der Annahme von Leistungen oder bei sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Soweit die Beklagte sonst ein Verschulden trifft, ist sie dafür haftbar. Der Kläger sieht ein derartiges Verschulden darin, daß die Beklagte ihm nicht unmittelbar nach der aus dem Reichsanzeiger ersichtlich gewesenen Kündigung der Obligationen davon Nachricht gegeben, daß die Beklagte ihn auch nicht von der Einlösung der Obligationen kurz vorher benachrichtigt hat. Hierin ist jedoch ein Verschulden der Beklagten nach den von ihr bereits in erster Instanz in Abschrift mitgeteilten Gutachten der Industrie- und Handelskammer in Berlin nicht zu finden. Danach ist es allgemein üblich gewesen, daß Banken, die Obligationen in Verwahrung hatten, diese im Kündigungsfall ohne Befragen des Eigentümers einlösten. Auch hat sich noch im Sommer 1923 eine allgemeine Uebung der Banken, die Eigentümer vor Fälligkeit der erfolgten Kündigungen bzw. Auslosung zu unterrichten, so daß diese in der Lage waren, gegen die Einlösung Widerspruch zu erheben, nicht herausgebildet. . . .

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 2 Nr. 3 KörpStGes. v. 30. 3. 1920/8. 4. 1922.

Die Bank eines kommunalen Giroverbandes gilt als „gemeinnützig" nicht schon deswegen, weil etwaige Gewinne von den beteiligten Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Urteil d. RFH. v. 6. 3. 1925 — I B 8. 25 — abgedr. Steuer-Archiv 1925, S. 289.

Aus den Gründen:

Ein kommunaler Giroverband nimmt für seine auf Grund des preußischen Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete und geleitete Geschäftsstelle, eine Kommunalbank, „Gemeinnützigkeit" des Zweckes in Anspruch, da deren Ueberschuß nach Vornahme der vorgeschriebenen Rücklagen den angeschlossenen Kommunalverbänden wieder zufließe, die ihn ausschließlich gemeinnützig verwenden, wie auch der Reichsfinanzminister für das Reichsnotopfer die Giroverbände als gemeinnützig anerkannt habe. Der Reichsfinanzhof verneint die Gemeinnützigkeit, da nur § 2 Abs. 3 KörpStG. in Betracht komme, während § 2 Abs. 1 nach seinem Schlußsatz eine Steuerbefreiung für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen nur zulasse, wenn sie sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken, und für die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Kreditanstalten nur, falls sie gemeinnützig seien — ganz gleich, ob die Erträge den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ausschließlich zuflössen. Zuzugeben ist, daß der zur Ausführung des Verbandszweckes errichteten öffentlichen Bankanstalt ohne weiteres als gemeinnützig anzuerkennenden Aufgaben obliegen. Die Kennzeichnung des ganzen Unternehmens aber als gemeinnützig bemißt sich nur nach der ministeriellen Verordnung vom 22. April 1922 zu § 10 KörpStG., unter deren § 7 in jedem Falle der Giroverband falle, mag er Personenvereinigung oder Zweckvermögen

sein. In jener Verordnung, die nicht über die gesetzliche Ermächtigung hinausgeht, sind die Begriffe „Gemeinnützigkeit" und „Mildtätigkeit" nicht verkannt. § 4 A [1], [2], B [1] treffen hier nicht zu. Auch bestimmen die Satzungen nichts über Bindung der Verbandsmitglieder in der Verwendung der Gewinnanteile. Daher liegt keine Körperschaftssteuerfreiheit vor.

Bücherbesprechung.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925. Erläutert von Dr. jur. Hans Neufeld, Oberregierungsrat im Reichsfinanz-Ministerium. Verlag J. Bensheimer, Mannheim.

Die Arbeit geht über den Rahmen eines Gesetz-Kommentares erheblich hinaus. Der Verfasser, der einer der Hauptmitarbeiter an diesem Gesetzwerk ist, stellt „die Entstehungstatsachen und leitenden Gedanken" desselben dar, indem er es gleichzeitig wirtschaftlich und juristisch rechtfertigt. Er tritt mit überzeugenden Argumenten dafür ein, daß die Anleiheablösung zwar im Zusammenhange mit der allgemeinen Aufwertungsfrage steht, von ihr aber grundsätzlich verschieden ist; da einmal ein Rechtsanspruch der Anleihe-Gläubiger nicht gegeben war, und ferner das Problem der Aufwertung — Ausgleichung der Verschiebung der Wirtschaftslage von Gläubiger und Schuldner in der Zeit der Geldentwertung — ein anderes ist, als das der Ablösung der Anleihen, deren Tilgung und Verzinsung auch ohne Mark-Entwertung unmöglich gewesen wäre. Wenn der Verfasser ferner hervorhebt, daß der Staat auch nicht wie ein Privatschuldner auf die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger bedacht sein kann, sondern das soziale Moment des Schutzes der Schwachen im Auge halten muß, so kann man ihm hierin durchaus zustimmen, trotzdem bleibt bei dem Bankfachmann wie bei dem Juristen ein Mißbehagen darüber bestehen, daß der Charakter des Inhaber-Papieres durch die Bevorzugung des Altbesitzes durchbrochen worden ist. Die amtliche Begründung (Neufeld Seite 243) scheint dies leugnen zu wollen, da jeder Besitzer einen Anspruch auf Ablösungs-Anleihe gleichen Betrages habe, aber dieses sophistische Argument wird sich der Verfasser kaum zu eigen machen wollen. Das Problem, der Spekulation keinen unverdienten Gewinn zuzuführen, und dem verarmten Mittelstand zu helfen, war eben nicht zu lösen, ohne eine Verletzung des Prinzips des Inhaber-Papieres. So wird man sich hiermit abfinden müssen, umso mehr, als die von mancher Seite gefürchtete ungünstige Wirkung im Auslande für weitere Anleihen offenbar nicht eingetreten ist.

Der Schluß der Einleitung enthält eine kurze aber erschöpfende und instruktive Darstellung des ganzen Gesetzes. Die Erläuterung der Einzelbestimmungen ist eingehend und klar; es kommt dem Verfasser hierbei zu gute, daß das Gesetz im Gegensatz zum Aufwertungsgesetz gut gearbeitet und von Widersprüchen frei ist, allerdings bot die Materie nach Lösung der Grundfragen auch erheblich weniger Schwierigkeiten. Lediglich der 2. Teil — Ablösung der Anleihen der Länder und Gemeinden — läßt eine Reihe von Fragen offen, wie ja auch dieses Gebiet nicht abschließend geregelt ist. In diesem Zusammenhange ist die Beantwortung der Fragen auf Seite 159 über den evtl. Zwang der Gemeinden zur besseren Aufwertung und über die Verhinderung derselben von besonderem Interesse. Neufeld verteidigt auch die vielfach angegriffene Gleichstellung der Darlehnsschuldscheine von Gemeinden mit Anleihen. Im Allgemeinen mag diese Gleichstellung wohl berechtigt sein; für den häufigen Fall der Umwandlung einer Restkaufschuld in ein derartiges verbrieftes Dahrlehn kann ich die Regelung jedoch nur als höchst unbillig bezeichnen. Es ist dem Verfasser zugegeben, daß die Vorschrift des § 10 Ziffer 5 des Aufwertungsgesetzes keine Anwendung finden kann; dies bleibt jedoch eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung des Gläubigers. Der Gemeinde verbleibt ein wertvoller Sachwert, dessen Preis sie nur deswegen nicht zu bezahlen braucht, weil der Verkäufer ihr entgegenkommend den Preis gestundet und sie ihm zu seiner besonderen Sicherheit einen Schuldschein gegeben hat. Es ist zu hoffen, das die Gerichte wenigstens in der Weise helfen werden, daß sie die Novierungs-Absicht der Parteien nicht ohne ganz besonderen Anlaß annehmen werden.

Der Darstellung sind die Durchführungsbestimmungen, — Material und einschlägigen Gesetze — in weitem Maße beigefügt, sodaß eine leichte Orientierung über das gesamte Gebiet möglich ist. Da die Frist zur Anmeldung des Altbesitzes erst im Februar abläuft, und die sich hieran knüpfenden Fragen, ebenso wie die Ablösung der Kommunal-Anleihen noch längere Zeit den Praktiker beschäftigen werden, bietet das Buch dem Bankmann, wie dem Juristen hierfür eine wertvolle Hilfe. Dr. jur. Max Jacusiel, Berlin.

Das Bank- und Börsenwesen in der Stadt Hannover. Abhandlung von Bankier Julius Blanck, Hannover. 64 Seiten, Preis 2 M. Verlag Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover.

Bankier Julius Blanck, der über 40 Jahre hindurch — und davon die größte Zeit als Kursmakler — im Bankleben Hannovers steht, hat recht daran getan, anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Hannoverschen Börse seine Untersuchungen über das Bank- und Börsenwesen der Stadt Hannover in einer übersichtlichen Schrift zusammenzustellen. Seine Darstellung fußt zunächst auf den nicht immer zahlreich vorhandenen Urkunden und für die letzten Jahrzehnte auf eigenen Erlebnissen und Erfahrungen. Der Hauptwert der Abhandlung liegt darin, daß hier bankgeschichtliche Erinnerungen festgehalten und der Nachwelt überliefert wurden. Jede spätere Forschung, die die Untersuchungen zweckmäßig nach systematischen Gesichtspunkten vornehmen müßte, wird an der Blanckschen Schrift nicht vorübergehen können. Der Verfasser beschränkt sich auf eine historische Gliederung, die sich auch bei der fast durchweg historisch gehaltenen Darstellung verteidigen läßt. Die Zeit bis 1867 wird mehr allgemein geschildert; über die darauf folgenden Jahre wird eine chronologische Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse gegeben, wobei auch die Börsenbewegung eine ausreichende Berücksichtigung erfährt. Leider macht diese übersichtliche Zusammenstellung vom Jahre 1914 ab einer zu summarischen Behandlung Platz, die gerade für die letzten 11 Jahre nicht die erwünschte Klarheit geben kann. Die Schrift gibt einen bemerkenswerten Ausschnitt aus unserer deutschen Wirtschaftsgeschichte wieder und verdient auch über die Kreise derjenigen hinaus Beachtung, die lediglich historisch interessiert sind. Richard Dammann, Hannover.

Leidgebel-Ruge „Das Bankwesen in seinen praktischen und theoretischen Grundzügen".

Vorausschickend sei gleich bemerkt, daß die theoretischen Ausführungen die praktischen weit überwiegen. Rein äußerlich zerfällt das Buch in zwei große Teile. Der erste stellt einen Grundriß der Volkswirtschaftslehre dar und gibt einen guten Ueberblick über die verschiedenen volkswirtschaftlichen Lehren und die einschlägige Literatur. In ihm ist je ein Abschnitt über die Bankgeschäfte und über das Buchhaltungs- und Bilanzwesen enthalten. Die großen und wichtigen Gebiete des Kontokorrent- und Kreditgeschäftes sind für ein Handbuch des Bankwesens sehr kurz weggekommen, ganz zu schweigen von einzelnen Spezialgebieten, wie z. B. dem Konsortialgeschäft. Dagegen finden die Effekten- und Devisengeschäfte insbesondere die Termingeschäfte und deren Abarten eine klare und eingehende Darstellung.

Der zweite Teil gibt einen Ueberblick über die hauptsächlichsten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und erinnert stark an die juristischen Repetitorien, welcher Eindruck noch dadurch verstärkt wird, daß diesem Teil ein ganzer Abschnitt juristischer und volkswirtschaftlicher Uebungsfragen angegliedert ist. Auch der zweite Teil ist nicht speziell auf das Bankwesen zugeschnitten und läßt einen inneren Zusammenhang mit dem ersten Teil vermissen. Da die Behandlung des juristischen Teils zweifellos in anderen Händen gelegen hat wie die des volkswirtschaftlichen, so sind auch sachliche Widersprüche nicht zu vermeiden gewesen; wenn z. B. auf S. 188 ausgeführt wird, daß im Falle der Sicherungsübereignung die besonderen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden müssen, so wird diese Ermahnung auf S. 303 dahin richtig gestellt, daß die Sicherungsübereignung ebensowenig im BGB. wie im HGB. geregelt worden ist, daß also besondere gesetzliche Vorschriften für sie überhaupt nicht bestehen. In diesem zweiten Teil sind auch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Hypothekenaufwertung und die Ablösung öffentlicher Anleihen enthalten.

Auf Grund seiner kurz gefaßten aber einen guten Ueberblick über große Gebiete der Volkswirtschaftslehre und des Rechts vermittelnden Darstellung dürfte sich das Buch mehr zum Nachschlagewerk wie zum Lehrbuch eignen.

Dr. Arwed Koch, Jena.